Die

Surrogationsbestimmungen

des

ehelichen Güterrechts im bürgerlichen Gesetzbuch,

insbesondere die §§ 1370 und 1381.

Inaugural-Dissertation

von

Alexander Brill,
Justizreferendär.

Darmstadt.
Druck von Eduard Roether.
1903.

Die

Surrogationsbestimmungen

des

ehelichen Güterrechts im bürgerlichen Gesetzbuch,

insbesondere die §§ 1370 und 1381.

Inaugural-Dissertation

von

Alexander Brill,
Justizreferendär.

Darmstadt.
Druck von Eduard Roether.
1903.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Tübingen.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 5

I. Teil: Die Stellung der Surrogationsbestimmungen im System des ehelichen Güterrechts und ihre Wirkung nach außen.

§ 1. Ihre Verteilung bei den einzelnen Güterständen . . 7

§ 2. Die Vorschrift des § 1435, insbesondere ihr Einfluß auf die Surrogationsbestimmungen 11

§ 3. Ist der § 1435 bloß für das vertragsmäßige oder auch für das gesetzliche Vorbehaltsgut heranzuziehen? . . 14

§ 4. Die Sicherung des Schuldners gegen die Wirkungen der Surrogation 18

§ 5. Die Wirkungen der Surrogation nach außen im Einzelnen 20

II. Teil: Der Wortlaut der Vorschriften.

§ 6. Scheidung in zwei Gruppen 25

1. Der § 1370 und die ihm gleichlautenden Bestimmungen

§ 7. Der Erwerb auf Grund eines Rechts 26

§ 8. Der Erwerb als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung 33

§ 9. Der Erwerb durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf die Vermögensmasse bezieht 34

2. Der § 1381.

§ 10. Die Entwicklung des § 1381 in den Beratungen der Kommission zweiter Lesung 38

§ 11. Der Zweck des § 1381 40

§ 12. Mit Mitteln des eingebrachten Guts 42

§ 13. Beschränkung der Surrogation auf bewegliche Sachen und gewisse Rechte 48

Literatur.

1. Kommentare
   a) Kommentar zum BGB., herausgegeben von Biermann, v. Blume, Frommhold, Garies, Hubrich, Niedner, Örtmann, Opet (zit. Örtmann).
   b) Kommentar zum BGB. von Hölder, Schollmeyer, Fischer, Heymann, Schmidt, Habicht, Schultze (zit. Hölder).
   c) BGB. nebst Einführungsgesetz, erläutert von Planck in Verbindung mit Achilles, André, Greiff, Ritgen, Strecker, Unzner (zit. Planck).
   d) Kommentar zum BGB. für das deutsche Reich, in Gemeinschaft mit Löwenfeld, Mayring, Cober, Herzfelder, Engelmann, Wagner herausgegeben von v. Staudinger (zit. Staudinger).

   (Sämtl. 1. Auflage.)

2. Lehrbücher von Endemann (3—5. Aufl.), Crome (1. Aufl.).
3. Monographien: Thiele, „Studien zum ehelichen Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Surrogation nach § 1381, 1382" im Archiv für die Civilistische Praxis, 91. Band, 2. Heft, S. 1 ff.

   Ullmann, „Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland" Berlin 1901.

   Schmitt, Die Surrogation im BGB.; Gieß. Diss. 1902.

   Feist, Das Prinzip der dinglichen Surrogation im Familien- und Erbrechte des BGB. für das Deutsche Reich; Tüh. Diss. 1903.

Einleitung.

Die Massen, in welche das eheliche Güterrecht des BGB. das Vermögen der Ehegatten scheidet, sind, wie jede wirtschaftliche Gesamtheit, einer steten Änderung und Schiebung unterworfen: Bestandteile verschwinden, werden vernichtet oder veräußert, neue Vermögenswerte werden erzeugt oder an Stelle der bisherigen und durch sie erworben. Um in diesem nie rastenden wirtschaftlichen Wechsel eine Stetigkeit in rechtlicher Beziehung zu schaffen, hat das BGB. das Surrogationsprinzip durchgeführt, den Grundsatz, daß jeder neue Wert, dessen Erwerb mit einer Vermögensmasse zusammenhängt, in ihren Bannkreis treten soll. Das Prinzip kommt nach zwei Richtungen zur Geltung: allgemein für den Erwerb eines Ehegatten für eine ihm allein oder gemeinschaftlich mit dem andern Teil gehörige Gütermasse, sodann aber auch für den besondern Fall des Erwerbs des Ehemanns, den dieser als Verwalter des eingebrachten Guts der Frau macht. Den letzteren Fall bezeichnet Schmitt „die Surrogation im BGB." als Surrogation bei Einzelgegenständen. Tatsächlich tritt ja bei einem Erwerb „mit Mitteln" des eingebrachten Guts der Erwerb selbst an Stelle des einzelnen Gegenstands, der bisher zum eingebrachten Gut gehörte. Aber es kann nicht geleugnet werden, daß trotzdem der Gedanke der Vermögenssurrogation für die Vorschrift des § 1381 in erster Linie maßgebend war. Dies ergibt sich aus den Materialien, insbesondere dem früheren Wortlaut des § 1381, der ursprünglich weit über den Ersatz bloßer Einzelgegenstände hinausging und dieselbe Fassung wie jetzt § 1370 hatte. — Die typische Vorschrift der allgemeinen Surrogation ist der § 1370; für den Erwerb des Mannes zum eingebrachten Gut der Frau gilt der § 1381, welcher durch § 1382 ergänzt wird. Doch bietet § 1382 für uns ein geringeres Interesse, da er einen ganz speziellen Zweck verfolgt, der

in der ehelichen Gemeinschaft begründet ist. Weit mehr von prinzipieller Bedeutung sind die beiden andern Paragraphen, die auch außerhalb des ehelichen Güterrechts im Wortlaut und Grundgedanken wiederkehren, so die Fassung des § 1370 im Gesellschaftsrecht § 718, Abs. 2, im Familienrecht § 1638, Abs. 2 und im Erbrecht § 2041, die Fassung des § 1381 im Familienrecht § 1646. Einen veränderten, aber der einen oder andern Art ähnlichen Wortlaut haben die §§ 818, 2019, 2111. Alle diese zu andern Gebieten gehörenden Vorschriften werden öfters für die Erläuterung unseres Themas Anhaltspunkte bieten können.

Zunächst erhebt sich die Frage, wie oft und in welchem Zusammenhang die Surrogationsbestimmungen im ehelichen Güterrecht erscheinen und wie sich ihre Wirkung nach außen geltend macht: ihre Stellung im System des ehelichen Güterrechts. An zweiter Stelle wird dann zu untersuchen sein, welcher Erwerb von der Surrogation ergriffen wird: die Auslegung des Wortlauts der Vorschriften.

I. Teil.

Die Stellung der Surrogationsbestimmungen im System des ehelichen Güterrechts und ihre Wirkung nach außen.

§ 1.

Ihre Verteilung bei den einzelnen Güterständen.

Surrogationsbestimmungen enthalten im ehelichen Güterrecht die folgenden Stellen:

1. im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes § 1370 für das Vorbehaltsgut der Frau, § 1381; § 1382 für das eingebrachte Gut der Frau (unmittelbarer Rechtserwerb der Frau aus einem vom Mann für das eingebrachte Gut, ohne die Stellvertretung dem Dritten kundzugeben, abgeschlossenen Rechtsgeschäft);
2. im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft § 1439, Satz 2 für gewisse, nicht zum Gesamtgut gehörige Gegenstände (durch Verweisung auf § 1525, Abs. 2 verbunden mit §§ 1381, 1382), § 1440 für das Vorbehaltsgut beider Ehegatten, § 1473 für das Gesamtgut nach Beendigung der Gütergemeinschaft;
3. im Güterstand der fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft § 1486 für das Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten, § 1497 für das Gesamtgut nach Beendigung des Güterstands,
4. im Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft § 1524 für das eingebrachte Gut beider Ehegatten, § 1525 für das eingebrachte Gut der Frau (unmittelbarer Erwerb der Frau aus Rechtsgeschäften des Mannes), § 1526 für das Vorbehaltsgut der Frau, § 1546 für das Gesamtgut nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft;
5. im Güterstand der Fahrnisgemeinschaft §§ 1549 und 1550 (durch Verweisung auf die allgemeine Gütergemeinschaft und

die Errungenschaftsgemeinschaft) für das Vorbehaltsgut und das eingebrachte Gut (unmittelbarer Erwerb aus Rechtsgeschäften des Mannes) der Frau und das Gesamtgut nach Beendigung der Fahrnisgemeinschaft, § 1554 für das eingebrachte Gut beider Ehegatten.

Diese teilweise voneinander abweichenden Vorschriften sind scheinbar unregelmäßig verteilt; eine genauere Übersicht ergibt, daß jede Vermögensmasse bei jedem Güterstand ihre eigene Surrogationsbestimmung hat.

I. Der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung stellt das eingebrachte Gut der Frau in den Vordergrund. Eingebrachtes Gut wird das ganze Vermögen der Frau, nicht bloß was sie zur Zeit der Errichtung des Güterstands besitzt, sondern auch alles, was ihr während der Ehe anfällt: § 1363. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß hierunter sämtliche durch Rechtsgeschäfte oder auf andere Weise für das vorhandene eingebrachte Gut erworbenen Gegenstände fallen. Man wird aber für diesen Fall, wie Schmitt „die Surrogation im BGB." S. 9 mit Recht ausführt, nicht eigentlich von Surrogation des eingebrachten Guts reden können. Denn das eingebrachte Gut ist das gewöhnliche Vermögen der Frau, zu dem naturgemäß auch ihr ganzer Erwerb gehört. Nur dem Vermögen des zum Verwalter bestellten Mannes gegenüber war eine Abgrenzung erforderlich, die in den §§ 1381, 1382 getroffen wird. Eine völlig verschiedene Stellung nimmt das Vorbehaltsgut ein, das ein von dem gewöhnlichen Frauenvermögen getrenntes, in sich abgeschlossenes Sondervermögen bildet und als solches einer Surrogationsbestimmung bedurfte, die es in § 1370 erhalten hat. Das Vermögen des Mannes wird vom gesetzlichen Güterstand nicht berührt und bedarf somit mangels einer Trennung in verschiedene Bestandteile keiner besonderen Vorschriften.

II. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft bildet das Gesamtgut den Mittelpunkt. Die Gesamtgutseigenschaft tritt auf Grund der bestehenden Gütergemeinschaft von selbst ein: § 1438 Abs. 1 und 2. Die Motive der Redaktoren betonen ausdrücklich, daß es sich in § 1438 um eine Bestimmung positiver Natur handle, die erforderlich sei, um den Zweck der Gütergemeinschaft zu erreichen, und die ausnahmslos von allen Gütergemeinschaftsrechten anerkannt sei. Gegen die Alles an sich ziehende Begehrlichkeit des

Gesamtguts wird das Vorbehaltsgut, das jeder Ehegatte sich wahren kann, durch die gleiche Surrogationsbestimmung wie im gesetzlichen Güterstand in Schutz genommen: § 1440 verb. § 1370. Das Sondergut der Ehegatten, das sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, kann sich der Anziehungskraft des Gesamtguts nicht mit gleichem Erfolg erwehren; es muß seine Surrogate an dieses abgeben (§ 1439 Abs. 2 durch Ausschließung des § 1524). Der Grund liegt, wie sich von selbst ergibt, darin, daß die Bestandteile des Sonderguts nur wegen ihrer Unübertragbarkeit, also der Unmöglichkeit, sie zum Gesamtgut zu ziehen, von diesem ausgenommen sind. Auf das Sondergut sollen nach § 1439 Abs. 2 die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften, demnach auch die Surrogationsbestimmungen der §§ 1381, 1382, verb. § 1525, Abs. 2 Anwendung finden: der Erwerb des Mannes mit Mitteln des Sonderguts wirkt kraft Gesetzes unmittelbar für die Frau. Von praktischer Bedeutung wird dies kaum sein. Eine besondere Vorschrift über den Zuwachs des Gesamtguts ist für die dem Gesamtgut eigentümliche Auseinandersetzung gegeben: die Gemeinschaft zur gesamten Hand, welche an dem Gesamtgut besteht, bedarf wie jedes Gemeinschaftsverhältnis nach der Beendigung einer Auseinandersetzung. Während das eingebrachte Gut nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung ohne weiteres der Frau zurückgegeben wird, muß das Gesamtgut nach Auflösung des Güterstands zwischen den Ehegatten geteilt und deshalb liquidiert werden. Es tritt ein Schwebezustand ein, in dem zwar die Wirkung der allgemeinen Gütergemeinschaft selbst, die sämtlichen Erwerb der Ehegatten dem Gesamtgut zuführt, aufhört; wohl aber besteht die Gemeinschaft der Ehegatten an dem bisherigen Gesamtgut bis zur endgültigen Auseinandersetzung fort. In dieser Zeit fällt wie bei der Gesellschaft nach § 718 Abs. 2 der Erwerb auf Grund des Gesamtguts in bestimmtem Umfang der zu liquidierenden Masse zu: § 1473.

III. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft, die den Umfang des Gesamtguts sehr erheblich einschränkt, enthält zwar keine Vorschrift über eine Ergänzung desselben; daß das Gesamtgut wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Hauptmasse bilden soll, welche den nicht ausdrücklich ausgenommenen Erwerb der Beteiligten um-

faßt, ergibt sich aus der ganz gleichartigen Struktur. Die Begehrlichkeit des Gesamtguts richtet sich aber nur auf das Vermögen des überlebenden Ehegatten und ergreift nicht dasjenige der Abkömmlinge. Während nun das Vorbehaltsgut des Ersteren sich nach Vorschrift des § 1370 ergänzt (§ 1486) und vom Gesamtgut scheidet, ist für das Gesamtgut dem Vermögen der Abkömmlinge gegenüber ein die Scheidung präzisierender Surrogationsgrundsatz nicht ausgesprochen. Dies ist daraus zu erklären, daß die Abkömmlinge mit ihrem eigenen Vermögen ganz außerhalb der Gemeinschaft stehen, ein Ausschluß, der soweit durchgeführt ist, daß ihnen nicht einmal die beschränkten Verwaltungsrechte, welche bei der allgemeinen Gütergemeinschaft der Frau zustehen, nach dem Gesetz zukommen (§ 1487 schließt die §§ 1450—52 aus). Für den Fall der Liquidation zieht der § 1498 die Surrogationsbestimmung des § 1473 an.

IV. Die Errungenschaftsgemeinschaft läßt im großen Ganzen den gewöhnlichen Erwerb des Mannes und der Frau während der Ehe Gesamtgut werden, § 1519, Abs. 1, erhält aber die übrigen Gütermassen in vollem Umfang, indem es den Erwerb, den ein Ehegatte auf Grund seines eingebrachten Guts, § 1524, oder die Frau auf Grund ihres Vorbehaltsguts, § 1526, macht, diesen Massen zuweist. Auch hier kehrt die Bestimmung über den unmittelbaren Erwerb der Frau aus Rechtsgeschäften des Mannes für das eingebrachte Gut wieder, § 1525, Abs. 2, ebenso die Vorschrift des § 1473 während der Liquidation, § 1546, Abs. 1.

V. Bei der Fahrnisgemeinschaft gelten die gleichen Surrogationsbestimmungen wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft. Das Gesamtgut ist durch § 1549 verb. § 1438 als Grundmasse aufgestellt. Der Ersatz des eingebrachten Guts bestimmt sich nach § 1554 verb. § 1524 und nach § 1550, Abs. 2 verb. § 1525, Abs. 2 verb. §§ 1381, 1382, der Ersatz des Vorbehaltsguts wird geregelt durch § 1549 verb. § 1440, der Ersatz des Gesamtguts während der Liquidation durch § 1579 verb. § 1473. Der zweite Satz des § 1554 schließt von der Surrogation für das eingebrachte Gut aus, was an Stelle von Gegenständen erworben wird, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Der Grund dieser auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft

(§ 1439) wiederkehrenden Bestimmung liegt klar zu Tage. Auffallenderweise ist sie für die Errungenschaftsgemeinschaft nicht gegeben (s. §§ 1522, 1524). Man hat versucht, sie trotzdem auch hier heranzuziehen. Gegenüber dem in die Augen springenden Unterschied in der Fassung — besondere Bestimmung nicht bloß bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, sondern auch bei der Fahrnisgemeinschaft, auf der andern Seite völliges Unberücksichtigtlassen dieses Punkts bei der Errungenschaftsgemeinschaft — muß darauf verzichtet werden, die Surrogate der nach § 1522 zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstände nach Analogie des § 1554, Satz 2 zu behandeln, selbst wenn die Kommission zweiter Lesung, wie sich aus den Protokollen ergibt, das Gegenteil für selbstverständlich hielt*). Dieses Ergebnis läßt sich auch dadurch rechtfertigen, daß bei der Errungenschaftsgemeinschaft auf das Gesamtgut ein geringerer Nachdruck gelegt und dem eingebrachten Gut ein größerer Umfang eingeräumt wird wie bei den andern vertragsmäßigen Güterständen.

Die Zusammenstellung zeigt uns, daß innerhalb jedes Güterstands jede Vermögensmasse (mit Ausnahme des Sonderguts bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, § 1439, dessen Einschränkung aus dem für sein Entstehen maßgebenden Grund sich ergibt) in sich selbst erhalten wird und daß keine auf Kosten einer andern einen Zuwachs erfährt. Für das Vorbehaltsgut findet sich die gleiche Surrogationsbestimmung bei allen Güterständen; das Gesamtgut bedarf wegen seines Charakters als Hauptmasse in keinem Güterstand einer besonderen Vorschrift, außer für den Fall der Liquidation. Das eingebrachte Gut wird stets in gleicher Weise durch den Erwerb des Mannes ergänzt; bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes bildet es die von selbst sich ergänzende Hauptmasse, bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft tritt Surrogation in gleichem Umfang wie beim Vorbehaltsgut ein.

§ 2.

Die Vorschrift des § 1435, insbesondere ihr Einfluß auf die Surrogationsbestimmungen.

Jeder Güterstand, mit Ausnahme der Gütertrennung, bringt im Interesse der durch die Ehe erzeugten Gemeinschaft einschneidende

*) S. Feist „das Prinzip der dinglichen Surrogation" S. 66.

Änderungen in dem wirtschaftlichen Leben der Ehegatten mit sich. Einerseits werden die Eigentumsverhältnisse geändert: so bei den Güterständen, welche ein Gesamtgut schaffen, andererseits tritt — soweit sie nicht schon durch die Eigentumsänderung für beide Ehegatten hervorgerufen wird — für die Frau kraft besonderer Bestimmung eine Beschränkung in der Verfügung über ihr Vermögen in Kraft. Grundsätzlich ist der Frau die Verfügung über ihr Vermögen mit Ausnahme des Vorbehaltsguts entzogen, doch nicht in dem Sinn, als ob die Frau in der Geschäftsfähigkeit beschränkt würde: sie bleibt voll geschäftsfähig, bedarf aber zur Verfügung über ihr eigenes oder das gemeinschaftliche Vermögen der Zustimmung des Mannes, in dessen Hände die Verwaltung gelegt ist. Allein auch der Mann ist in der Verwaltung nicht freier Herr; er muß seinerseits beim Frauengut wie beim gemeinschaftlichen Vermögen die Zustimmung der Frau in den meisten wichtigeren Fällen einholen.

Diese Wirkungen der Ehe machen sich nicht bloß im internen Verhältnis der Ehegatten, sondern auch nach außen hin geltend. Auch die beschränkte Verfügungsfähigkeit der Frau über ihr eigenes Vermögen, die eine gesetzliche Besonderheit bildet und sich nicht wie bei dem ins Eigentum beider Ehegatten übergegangenen Gesamtgut aus der Änderung der Eigentumsverhältnisse, aus dem Gemeinschaftlichwerden des Vermögens auf Grund der gewöhnlichen Vorschriften ergibt, muß nach der Bestimmung des auch für die Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft angezogenen § 1404 von Außenstehenden selbst dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht wußten, daß die Frau eine Ehefrau ist. Die Wirkungen bestimmen sich im Einzelnen nach dem Güterstand, den die Ehegatten wählen. Um nun dritte Personen, welche mit den Ehegatten in vermögensrechtliche Beziehungen treten, nicht der Willkür derselben preiszugeben, bestimmt der § 1435, daß auf ein mit einem Dritten abgeschlossenes Rechtsgeschäft oder ein zwischen ihm und einem Ehegatten ergangenes rechtskräftiges Urteil nur der Güterstand einen Einfluß ausübt, der nach Maßgabe des Gesetzes kundgegeben oder dem Dritten bekannt war. Ist im Güterrechtsregister nichts eingetragen, so leben die Ehegatten im Verhältnis zum Dritten, der mit ihnen kontrahiert, im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes; ist ein vertragsmäßiger Güterstand einge-

tragen, so ist dieser für den Dritten maßgebend, ob er den Eintrag gekannt hat oder nicht. Die Ehegatten können sich nicht darauf berufen, daß sie inzwischen etwas anderes vereinbart haben. Der § 1435 nennt aber neben der vertragsmäßigen Aufhebung eines Güterstands auch die bloße Änderung desselben. Wenn also innerhalb des Güterstands, der als solcher bestehen bleibt, eine Änderung vereinbart, wenn vertragsmäßig Vorbehaltsgut oder bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft eingebrachtes Gut geschaffen wird, so ist die Wirksamkeit nach außen gleichfalls von der Eintragung bezw. der Kenntnis des Dritten bedingt. Das vertragsmäßig geschaffene Vorbehaltsgut oder eingebrachte Gut ist gleichsam ein Güterstand innerhalb des Güterstands. Sind die Vorbedingungen der Wirksamkeit nach außen erfüllt, dann haben alle die gesetzlichen Regeln, welche den Umfang des eingebrachten oder Vorbehaltsguts festlegen, dritten Personen gegenüber zu gelten. Ist das eingebrachte oder Vorbehaltsgut nicht im Güterrechtsregister eingetragen aber dem Dritten bekannt, so treten ihm gegenüber nur die allgemeinen Wirkungen des Güterstands ein, ohne Rücksicht auf das vertragsmäßige eingebrachte oder Vorbehaltsgut. Der Außenstehende muß und darf stets mit den Verhältnissen im Vermögen der Ehegatten rechnen, welche aus dem Güterrechtsregister zu ersehen oder ihm bekannt sind, und die auf Grund der für sie gegebenen gesetzlichen Vorschriften weiter gebildet werden. Ist kein Eintrag vorhanden, so kann der Dritte davon ausgehen, daß alles Vermögen der Frau als eingebrachtes Gut der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegt; beim Eintrag der allgemeinen Gütergemeinschaft gilt Alles als Gesamtgut, beim Eintrag der Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft ist neben dem Gesamtgut noch mit dem eingebrachten Gut zu rechnen, das bei diesen Güterständen nicht bloß wie das Vorbehaltsgut als vertragsmäßige Ausnahme, sondern als gesetzlich vorhandene Masse auftritt. Ist aber außerdem durch Vertrag eingebrachtes Gut geschaffen, so gilt dies für den Dritten nur dann als eingebrachtes Gut, wenn es aus dem Güterrechtsregister ersichtlich ist.

Zu den gesetzlichen Regeln, welche den Umfang einer Vermögensmasse festlegen, gehören auch die Surrogationsbestimmungen; auch sie umfaßt der § 1435 in der Weise, daß der Dritte jedes Surrogat als zu der Vermögensmasse gehörig gegen sich gelten

lassen muß, der es kraft der gesetzlichen Bestimmung zugefallen ist, sobald er auf Grund der Eintragung oder seiner Kenntnis mit dieser Vermögensmasse zu rechnen hat. Dies gilt selbst für die Surrogate des in Liquidation befindlichen Gesamtguts (§§ 1473, 1546, 1549), wie aus dem später zu erörternden Abs. 2 des § 1473 hervorgeht. Scheinbar liegt gerade hierin eine Ausnahme von dem Prinzip, insofern der Außenstehende trotz des Eintrags der Beendigung des bisherigen Güterstands und des Eintritts eines neuen Güterstands dennoch mit dem bisherigen weiter rechnen muß. Die gegenteilige Ansicht, daß auch diese Bestimmung nur eine Folge des allgemein zu Grunde liegenden Gedankens ist, bestätigt sich, wenn man davon ausgeht, daß der Dritte, welcher mit der Aufhebung eines Güterstands rechnet, auch auf deren Folgen, also nicht bloß die Schaffung eines neuen Güterstands, sondern auch den Auflösungsprozeß der bisherigen Vermögensmassen Rücksicht zu nehmen hat.

§ 3.

Ist der § 1435 bloß für das vertragsmäßige, oder auch für das gesetzliche Vorbehaltsgut heranzuziehen?

Nach § 1435 würden die soeben geschilderten Wirkungen des Güterstands auch für die Surrogate des Vorbehaltsguts zu gelten haben, wenn nicht in § 1371 verb. § 1431 eine Ausnahmebestimmung getroffen wäre in dem Sinn, daß der Dritte die Eigenschaft eines Gegenstands als Vorbehaltsgut nur gegen sich gelten zu lassen hat, wenn der Gegenstand als Vorbehaltsgut im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist, sodaß also für Surrogate nach § 1370 oder für einen sonstigen nach § 1369 gemachten Erwerb eine besondere Eintragung erforderlich ist. Der Grund der Ausnahme liegt nicht fern: Es ist verständlich, daß der Außenstehende den Einfluß der Ehe auf das Vermögen der Ehegatten gegen sich gelten lassen muß, weil das Vermögen den Zwecken der Ehe kraft Gesetzes dienstbar gemacht werden soll; dieser Gesichtspunkt entfällt für das Vorbehaltsgut, in dem sich ein Ehegatte für eigene Zwecke ein Reservatvermögen sichert.

Nun mag allein aus dem Wortlaut des § 1371 eine Verweisung auf § 1431 nicht zu erkennen sein. Denn der § 1371 zieht nur die für das Vermögen der Frau bei der Gütertrennung

geltenden Vorschriften heran. Die Verhandlungen der Kommission zweiter Lesung weisen aber unzweifelhaft darauf hin, daß auch der § 1431 inbegriffen sein sollte. Im I. Entwurf lautete der § 1291 (der jetzige § 1371), dessen Inhalt für alle Güterstände in den §§ 1350, 1417 und 1431 des E. I. wiederkehrt: „Auf das Vorbehaltsgut finden die Vorschriften der §§ 1336, 1337, 1340 auch dann entsprechende Anwendung, wenn dasselbe nicht durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist." Die §§ 1336, 1337 entsprachen dem jetzigen § 1435 und bestimmten, daß ein Ehevertrag, durch welchen der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen oder geändert wird oder ein vorschriftsmäßig veröffentlichter vertragsmäßiger Güterstand wieder aufgehoben oder geändert wird, zu Gunsten eines Dritten in Ansehung eines zwischen diesem und einem der Ehegatten vorgenommenen Rechtsgeschäfts oder eines zwischen ihnen ergangenen Urteils für unwirksam anzusehen sei, es sei denn, daß die Ausschließung, Aufhebung oder Änderung z. B. der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder des Eintritts der Rechtshängigkeit vorschriftsmäßig veröffentlicht oder dem Dritten bekannt war oder bekannt sein mußte. Der noch angezogene § 1340 entsprach im wesentlichen dem jetzigen § 1430 und kann deshalb außer Betracht bleiben. In den Motiven der Redaktoren ist ausgeführt: „Wie dritte, welche im Vertrauen auf eine Vollmacht Rechtsgeschäfte mit einem Vertreter abgeschlossen haben, dem Vollmachtgeber gegenüber geschützt werden, so muß ein gleicher Schutz auch denjenigen zu Teil werden, welche im Vertrauen auf die gesetzlichen Bestimmungen über die eheliche Nutznießung und Verwaltung Rechtsgeschäfte mit dem Mann abgeschlossen haben. Dieser Gesichtspunkt führt dahin, den gutgläubigen Dritten in der gedachten Art nicht nur dann zu schützen, wenn die eheliche Verwaltung und Nutznießung durch Ehevertrag, sondern auch dann, wenn sie durch einseitigen Verzicht des Mannes oder gerichtliches Urteil oder durch die von einem Dritten bei einer Zuwendung an die Frau getroffene Bestimmung aufgehoben wird. Der Entwurf glaubt, diesen Schutz sogar dann eintreten lassen zu müssen, wenn die Beschränkung der ehelichen Nutznießung unmittelbar auf einer durch Gesetz getroffenen Ausnahmebestimmung beruht, insbesondere also bei demjenigen Vermögen, welches deshalb Vorbehaltsgut ist, weil die Frau es durch ihre Arbeit oder in einem von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft erworben

hat." Die Motive zum I. Entwurf, Band IV, S. 179 erklären: „Daß, wenn Vorbehaltsgut durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist, auf dasselbe die §§ 1336, 1337 Anwendung finden, ergibt sich unmittelbar aus §§ 1336, 1337 verb. § 1333" (letzterer bestimmte entsprechend dem jetzigen § 1432, daß die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag selbst nach Eingehung der Ehe regeln können). „Die gleichen Gründe müssen aber dahin führen, dieselben für Vorbehaltsgut auch dann für entsprechend anwendbar zu erklären, wenn dasselbe auf den Vorschriften über Surrogation und sonstige Vermehrung beruht".

Bei der zweiten Lesung faßte die zur Beratung der Vorschriften über den gesetzlichen Güterstand eingesetzte Subkommission auf Grund verschiedener Abänderungsanträge, welche die Bestimmung alle beibehielten, sie aber dem Wortlaut nach abänderten, den § 1291 in folgender Form: „Auf das Vorbehaltsgut finden die im Fall der Gütertrennung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch dem Mann den in § 1339 bestimmten Beitrag nur insoweit zu leisten, als nicht die Nutzungen des eingebrachten Guts einen angemessenen Beitrag gewähren. Dritten gegenüber ist der Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nur nach Maßgabe der §§ 1336, 1337 wirksam". Würde sich der letzte Absatz nur auf den vertragsmäßigen Ausschluß beziehen, so wäre er überflüssig, da hiefür schon § 1336 Sorge getragen hat. Es sollte vielmehr damit ausgedrückt werden, daß auch der durch Gesetz herbeigeführte Ausschluß unter § 1336 fällt. Der § 1291 wurde in der von der Subkommission gegebenen Fassung im Plenum angenommen. Die Redaktionskommission strich aber den letzten Absatz: „Dritten gegenüber ist" u. s. w. s. Anlage zum Protokoll der 289. Sitzung zweiter Lesung: Das gesetzliche Güterrecht nach der vorläufigen Zusammenstellung S. 5582. Der Grund für die Streichung liegt offenbar darin, daß unter die für die Gütertrennung geltenden Bestimmungen nachträglich noch ein besonderer Paragraph aufgenommen worden war, der die §§ 1336, 1337 für die Gütertrennung heranzieht: s. die vorläufige Zusammenstellung S. 5582 ff. Da § 1291 Abs. 1 alle für die Gütertrennung geltenden Bestimmungen für anwendbar erklärt, so fiel auch der neu eingeschobene Paragraph hierunter, und es war aus diesem Grund der letzte Absatz

des § 1291 überflüssig geworden. Unglücklicherweise sind in der endgiltigen Fassung des II. Entwurfs und der Reichstagsvorlage von der Redaktionskommission die Worte „die im Fall der Gütertrennung geltenden Vorschriften" durch einen Zusatz abgeändert worden in „die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften". In dieser Fassung, die auch im BGB. beibehalten ist, ist die Verweisung auf § 1431 undeutlich gemacht, aber nicht gestrichen. Die Änderung war nur formaler, durch die Redaktion veranlaßter Art. Wäre für sie ein sachlicher Grund maßgebend gewesen, hätte die Redaktionskommission beabsichtigt, der Surrogation des Vorbehaltsguts die gleiche Wirkung zuzuschreiben wie derjenigen der andern Gütermassen, so wäre dies in der Schlußberatung zur Sprache gekommen: siehe hierzu die Äußerung in den Prot. zweiter Lesung S. 8331. Die jetzige Fassung des § 1371 ist nur so zu erklären, daß die Kommission, als sie den Wortlaut änderte, übersehen hat, daß durch den § 1371 (früheren § 1291) vor allem auch der § 1431 herangezogen werden sollte. Tatsächlich soll dies auch nach der jetzigen Fassung geschehen. Allerdings wird dadurch dem Wortlaut des § 1371 ein gewisser Zwang angetan. Denn der § 1431 fällt nicht unter die für das Vermögen der Frau bei der Gütertrennung gegebenen Vorschriften. Aber man mag sagen, daß der § 1431, weil er für die Gütertrennung gilt, auf das Vermögen der Frau bei der Gütertrennung anzuwenden ist und daß er deshalb unter das Zitat des § 1371 fällt. Dritten gegenüber gilt also auch das nicht vertragsmäßig geschaffene Vorbehaltsgut nur dann als Vorbehaltsgut, wenn es im Güterrechtsregister eingetragen oder als Vorbehaltsgut den Dritten bekannt ist: ebenso die Kommentare von Planck, Hölder und Staudinger zu § 1371. Doch trifft dies bloß für das Vorbehaltsgut der Frau zu, nicht für dasjenige, welches der Mann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft haben kann. Denn der § 1441 bestimmt nur, daß die Vorschriften der Gütertrennung auf das Vorbehaltsgut der Frau entsprechende Anwendung finden. Mangels einer entsprechenden Vorschrift des Gesetzes kann auf das Vorbehaltsgut des Mannes der § 1431 nicht bezogen werden. Allerdings wird dem Unterschied beim Mann, der bei der allgemeinen Gütergemeinschaft in der Regel nach außen allein handelnd auftreten kann, nur geringe praktische Bedeutung zukommen*).

*) S. Planck zu § 1441.

§ 4.

Die Sicherung des Schuldners gegen die Wirkungen der Surrogation.

Das bisher gewonnene Ergebnis bezüglich des Vorbehaltsguts einerseits, der übrigen Vermögensmassen andererseits wird durch einen weiteren Grund unterstützt: Die Surrogationsvorschriften für das Vorbehaltsgut ermangeln des den andern Bestimmungen beigefügten Zusatzes „Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum Gesamtgut (eingebrachten Gut) hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung". Diese Einschränkung findet sich bei dem § 1473, der für die Fälle der Gesamtgutsliquidation bei den vertragsmäßigen Güterständen gilt (vgl. §§ 1546, 1549), und bei dem § 1524 für das eingebrachte Gut während der Errungenschaftsgemeinschaft und ist auch für das eingebrachte Gut bei der Fahrnisgemeinschaft heranzuziehen, wenngleich der § 1554 nicht besonders darauf Bezug nimmt. Maßgebend hiefür ist die in § 1550 Abs. 2 enthaltene allgemeine Hinweisung auf die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Regeln. Darunter fallen auch die Vorschriften über die Wirkung der Surrogation. Eine besondere Umgrenzung des eingebrachten Guts machte den § 1554 erforderlich, weil dieses Gut einen andern Umfang hat wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft. Dagegen bedurfte man nicht einer Neuaufführung des Abs. 2 des § 1524. Die Ansicht, daß dieser nicht bei § 1554 erscheint, weil er überhaupt nicht angewendet werden sollte, ist nicht begründet, da er weder ausdrücklich ausgeschlossen noch irgend ein Grund ersichtlich ist, warum das eingebrachte Gut bei der Fahrnisgemeinschaft anders behandelt werden sollte wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft. A. M. Planck zu § 1554 ohne Begründung.

Die Ausnahme, welche der Zusatz bestimmt, ist konsequent durchgeführt. Sie schließt die Surrogationswirkung demjenigen gegenüber aus, gegen den eine Forderung durch Rechtsgeschäft erworben ist. Die ganze Vorschrift wäre überflüssig, wenn die Ergänzung einer Vermögensmasse sich nur unter den Ehegatten geltend machen und nach außen hin nicht in die Erscheinung treten

würde. Auch hieraus ist also zu schließen, daß die Bestimmungen über die Surrogation dinglich wirken. Der Vorzug, den das Gesetz dem Schuldner gewährt, wurde erst in letzter Lesung aufgenommen: siehe Prot. der zweiten Lesung S. 8711; er entspricht dem stets vom BGB. durchgeführten Prinzip, den Schuldner die unverschuldete Unkenntnis über die Person des Gläubigers nicht entgelten zu lassen. Der Grundsatz wird freilich da durchbrochen, wo ein besonders dringendes Interesse des Gläubigers ein Solches erheischt. So geht der Zweck des § 1381 dahin, der Frau unmittelbar den vom Mann erworbenen Gegenstand und nicht bloß eine Reihe von Ersatzansprüchen gegen den Mann zu verschaffen. Das Interesse des Schuldners mußte hier gegenüber dem schutzwürdigeren Interesse der Frau zurücktreten. Auch das Schutzbedürfnis der vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe überwog insofern, als das Gesetz den Schuldner diesen im Großen und Ganzen nicht entzog. Er muß wie jeder andere damit rechnen, daß die typische Vermögensmasse jedes Güterstands: das eingebrachte Gut bei der Verwaltung und Nutznießung, das Gesamtgut bei den vertragsmäßigen Güterständen, das Vermögen und allen Erwerb der Frau oder beider Ehegatten in sich aufnimmt, daß also z. B. eine von einem Ehegatten erworbene Forderung gegen ihn Gesamtgut oder eingebrachtes Gut wird. Immerhin gilt dies nur für die Hauptmassen: das eingebrachte Gut bei der Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft muß schon dem Interesse des Schuldners seinen Tribut zollen, wie auch nach der Beendigung der vertragsmäßigen Güterstände das in Liquidation befindliche Gesamtgut. Nur das Vorbehaltsgut ermangelt des den Schuldner schützenden Zusatzes und gerade dem Vorbehaltsgut gegenüber wäre der Schutzanspruch des Schuldners mehr als anderswo berechtigt, wenn er auch praktisch geringe Bedeutung hätte. Nur die Fälle würden in Betracht kommen, in denen die Frau selbst eine Forderung für ihr Vorbehaltsgut erwirbt und der Schuldner an den Mann als den über das Vermögen Verfügungsberechtigten (was nur beim Gesamtgut der Fall ist) erfüllt. Allein der Schluß darf nicht gezogen werden, daß das Gesetz den Zusatz wegen seiner geringen praktischen Bedeutung weggelassen hätte, ganz abgesehen davon, daß für das eingebrachte Gut bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft ein gleich geringer Spielraum gegeben ist; diese

Bestimmungen kennen aber den Zusatz. Wir können somit den Mangel der Zusatzbestimmung zu Gunsten des Schuldners beim Vorbehaltsgut als einen weiteren Grund dafür ansehen, daß das Vorbehaltsgut einer Ausnahmebehandlung bezüglich der Wirkungen nach außen unterliegt.

§ 5.

Die Wirkungen der Surrogation nach außen im Einzelnen.

Soweit die Surrogation „dinglich" wirkt, gilt ein surrogierter Gegenstand für alle Rechtsbeziehungen eines Dritten mit einem der Ehegatten als Bestandteil der Gütermasse, der er kraft Gesetzes als Surrogat zufällt. Der Dritte muß bei einem Rechtsgeschäft, das einen solchen Gegenstand betrifft, die Eigentumsänderung oder die Verfügungsbeschränkung, welche der Güterstand hervorbringt, gegen sich gelten lassen; er kann jenen auch bei einer Zwangsvollstreckung nur in Anspruch nehmen, wenn er eine Forderung bezw. einen vollstreckbaren Titel gegen die betreffende Gütermasse hat. Immerhin können sich diese Wirkungen nicht ganz unumschränkt äußern; ihre Grenzen finden auch sie an den allgemeinen Vorschriften zum Schutz des guten Glaubens wie § 932 u. a. Wenn der Mann über eingebrachtes Gut der Frau oder Gesamtgut oder die Frau über Gesamtgut ohne die erforderliche Zustimmung des andern Teils verfügt und die Verfügung eine bewegliche Sache betrifft, bietet sich dem Gegenkontrahenten in den §§ 932, 1032, 1207 ein Rückhalt, freilich nur für den Fall, daß der Dritte über die Eigentumsverhältnisse und nicht etwa bloß über die Verfügungsbefugnis des Handelnden oder die Zustimmung des andern Ehegatten in nicht verschuldeter Unkenntnis sich befand. Hat die Frau ohne die erforderliche Zustimmung des Mannes eine zu ihrem eingebrachten Gut gehörige bewegliche Sache veräußert oder belastet, so hat der Dritte trotz guten Glaubens ein Recht nicht erworben. Denn die Frau hat nicht eine fremde, sondern ihre eigene Sache zu belasten oder zu veräußern versucht. Sie ist aber in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt und diese Beschränkung müssen nach § 1404 Dritte unbedingt gegen sich gelten lassen. Ebenso wenig geht das Eigentum über, wenn der Mann eine zum eingebrachten Gut der Frau gehörende Sache an einen Dritten veräußert, der zwar die Zugehörigkeit zum einge-

brachten Gut kannte, aber in gutem Glauben Zustimmung der Frau annahm. In der gleichen Weise greift auch der durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gewährte Schutz zu Gunsten eines Außenstehenden ein. Der im Grundbuch eingetragene Ehegatte gilt als Eigentümer eines Grundstücks, auch wenn dieses infolge Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesamtgut beider Ehegatten geworden ist. Dagegen heilt der öffentliche Glaube des Grundbuchs nicht die mangelnde Verfügungsmacht, welche für die Frau aus dem gesetzlichen Güterstand bezüglich ihres eingebrachten Guts sich ergibt.

Soweit es sich um Surrogate des Vorbehaltsguts handelt, genießt der Dritte einen besonderen Schutz gemäß § 1435. Ist ein Rechtsgeschäft über ein Surrogat des Vorbehaltsguts geschlossen oder ein Rechtsstreit darüber durch rechtskräftiges Urteil erledigt, so können der anderen Partei gegenüber Einwendungen daraus, daß der Gegenstand Vorbehaltsgut sei, nur dann erhoben werden, wenn der Gegenstand als zum Vorbehaltsgut gehörig im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Andern bekannt war. Bei dieser Vorschrift kann es sich nur um Rechtsgeschäfte handeln, die der Mann mit Beziehung auf das Vorbehaltsgut der Frau ohne deren Zustimmung abschließt; denn Rechtshandlungen, welche die Frau selbst bezüglich ihres Vorbehaltsguts vornimmt, sind jederzeit wirksam. Wenn nun ein Außenstehender, der mit dem Mann kontrahiert, sich darauf berufen kann, daß er geglaubt habe, die Gegenstände gehörten, weil sie nicht als Vorbehaltsgut eingetragen seien, zum eingebrachten Gut oder Gesamtgut, so muß er andererseits die Beschränkungen gegen sich gelten lassen, welchen der Mann in der Verfügung über diese letzteren Gütermassen unterliegt. Der Dritte wird sich ohne Erfolg auf § 1435 stützen, wenn der Mann über den zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstand auch unter der Annahme, daß er eingebrachtes Gut oder Gesamtgut sei, nicht ohne die Zustimmung der Frau verfügen konnte. Deshalb wird beim gesetzlichen Güterstand dem § 1435 bezüglich des Vorbehaltsguts nur eine ganz untergeordnete Bedeutung zukommen, da der Ehemann in der selbständigen Verfügung über das eingebrachte Gut der Frau nach den §§ 1373, 1376 außerordentlich beschränkt ist. Über Grundstücke und Rechte an solchen, welche zum Vorbehaltsgut gehören,

wird aus dem gleichen Grund der Ehemann bei keinem Güterstand ein auf Grund des § 1435 wirksames Rechtsgeschäft abschließen können. Dagegen bleibt bei den vertragsmäßigen Güterständen wenigstens für sonstige Rechte ein erheblicher Spielraum offen, da der Ehemann über Gesamtgut in weitem Umfang selbständig verfügen kann. Im Unterschied von den §§ 932, 1032, 1207, die nur die schon vollzogene Übertragung eines dinglichen Rechts an beweglichen Sachen im Auge haben, sind auch alle sonstigen Rechtsgeschäfte, welche zwischen dem Ehemann und einem Dritten bezüglich einer beweglichen, zum Vorbehaltsgut gehörigen Sache vorgenommen werden, unter dem Schutz des § 1435 der Frau gegenüber wirksam. Vor allem aber trifft dies für das weite Gebiet zu, welches die Rechtsgeschäfte über Forderungs-, Urheber- und ähnliche Rechte einschließen. Waren solche Gegenstände nicht als Vorbehaltsgut ins Güterrechtsregister eingetragen oder war diese Eigenschaft dem Dritten nicht bekannt, so kann sich die Frau dem Vertragsgegner des Mannes gegenüber nicht darauf berufen, daß der Mann nicht über sie verfügen konnte, weil sie zum Vorbehaltsgut gehörten. Ebenso wenig kann nach der weiteren Vorschrift des § 1435 von der Frau daraus, daß der Streitgegenstand zum Vorbehaltsgut gehört, eine Einwendung gegen ein rechtskräftiges Urteil hergeleitet werden, wenn das Urteil wegen der vermeintlichen Nichtzugehörigkeit zum Vorbehaltsgut nicht gegen die Frau allein erging und wenn die Gegenpartei zur Zeit der Rechtshängigkeit von der Zugehörigkeit zum Vorbehaltsgut keine Kenntnis hatte oder der Gegenstand nicht im Güterrechtsregister als Vorbehaltsgut eingetragen war.

Dadurch daß das Erfordernis der Eintragung aufgestellt wird, um den guten Glauben eines Dritten zu zerstören, ist der Ehefrau, welche ihre Rechte am Vorbehaltsgut wahren will, eine sehr lästige Verpflichtung auferlegt. Sie soll jedes Stück des Vorbehaltsguts und jeden Zuwachs, zumal jedes Surrogat, also nicht bloß jeden Erwerb durch Rechtsgeschäft, sondern jedes Ersatzstück für Zerstörung und Beschädigung, ja jede Frucht des Vorbehaltsguts eintragen lassen*).

*) Schon bezüglich einiger ursprünglich zum Vorbehaltsgut gehörender Stücke läßt sich die Frage aufwerfen, ob die Eintragung stets erforderlich ist: so für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch

Bezüglich der Surrogate sucht der Planck'sche Kommentar (Ziff. 5, Abs. 3 zu § 1435) den Sinn des Gesetzes dahin auszulegen, daß eine Eintragung nur für den Erwerb durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht, erforderlich sei. Er macht geltend, daß es ein unpraktisches Ergebnis sei, das dem Zweck des § 1435 nicht entspreche, wenn die von einem Grundstück gezogenen Früchte oder die von einer Forderung gezogenen Zinsen auch für den Fall, daß das Grundstück oder die Forderung als Vorbehaltsgut eingetragen ist, besonders wieder eingetragen werden müßten, und unterscheidet zwischen den ersten beiden Gruppen der Surrogate (auf Grund eines Rechts und als Ersatz) und der dritten Gruppe (Erwerb durch Rechtsgeschäft). Bei den ersteren sei der Zusammenhang zwischen dem neu erworbenen und dem bisherigen Vorbehaltsgut objektiv erkennbar und es genüge deshalb die Eintragung des bisherigen Vorbehaltsguts, um auch für das neu erworbene die Voraussetzung des § 1435 zu begründen. Bei der dritten Gruppe komme es wesentlich auf die subjektive Absicht an, in der das Rechtsgeschäft vorgenommen werde; der Zusammenhang sei nicht in gleicher Weise erkennbar wie bei den ersten beiden Gruppen, weshalb hier

---

der Frau bestimmten Sachen (§ 1366). Denn gerade die Eigenschaft, die sie zum Vorbehaltsgut stempelt, kennzeichnet sich von selbst nach außen hin. Doch lassen sich auch hier Ausnahmen finden: z. B. bei alten wertvollen Kleidern, welche die Frau von Vorfahren überkommen hat, bei Maskenanzügen, bei alten Arbeitsgeräten (Spinnrad), die nur noch als Zimmerschmuck verwendet werden, auch bei Arbeitsgeräten, wenn Mann und Frau denselben Beruf haben und jedes nur seine eigenen Gerätschaften benützt. Ein unfehlbares Merkmal ist nicht gegeben, so daß der Eintragungszwang nicht als wertlos erscheint. Außerdem weisen der Wortlaut des Gesetzes und die Materialien (s. die oben in § 3 angeführte Bemerkung der Redaktoren-Motive) auf eine Eintragung der nach § 1366 zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstände hin. Es wird demnach anzunehmen sein, daß für sie ebenfalls der § 1435 maßgebend ist. Auch scheint § 13 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrats vom 3. November 1898 (bei der Eintragung von Vorbehaltsgut kann zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörenden Gegenstände auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichnis Bezug genommen werden) dahin abzuzielen; freilich kann ihm eine Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes nicht beigemessen werden, da eine Verordnung des Bundesrats dem Gesetz gegenüber einen maßgebenden Einfluß nicht haben kann. Staudinger zu § 1371 läßt die Frage dahingestellt, während Planck den Eintragungszwang bejaht.

die Eintragung des Rechtsgeschäfts, durch welches der neue Erwerb erfolge, erforderlich sei. — Es ist zuzugeben, daß diese Ansicht in vielen Beziehungen den praktischen Bedürfnissen Rechnung trägt; sie wird aber mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang zu bringen sein. Der Zweck des § 1435 kann unmöglich dafür ins Feld geführt werden. Denn dem § 1435 ist eben dadurch, daß er auch für das nicht vertragsmäßig entstandene Vorbehaltsgut herangezogen wird, eine veränderte Bedeutung gegeben: der Dritte braucht, auch wenn er weiß, daß Vorbehaltsgut vorhanden ist, nur mit dem als solches eingetragenen und nicht mit seiner gesetzlichen Weiterentwicklung zu rechnen. Ein anderer aus dem Gesetz zu schöpfender Grund für die Einschränkung findet sich nicht. Deshalb muß, um dem Gesetz zu genügen, für jedes Surrogat des Vorbehaltsguts Eintragung gefordert werden, falls es Dritten gegenüber wirksam in die Erscheinung treten soll. Ob freilich die Praxis nicht einen andern Ausweg finden wird, um diese den Interessen der Frau zuwiderlaufende Auslegung einzudämmen, mag dahingestellt bleiben*).

*) S. auch Endemann, Lehrbuch d. bürg. Rechts Bd. 2, § 175, Anm. 39.

II. Teil.

Der Wortlaut der Vorschriften.

§ 6.

Scheidung in zwei Gruppen.

Um die Surrogatseigenschaft zu begründen, wird im Gesetz ein bestimmter Zusammenhang des Erwerbs mit der von ihm zu ergänzenden Vermögensmasse verlangt. Nach den hierüber aufgestellten Bedingungen lassen sich die Vorschriften entsprechend ihrer durch den Zweck gegebenen Verschiedenheit in zwei Gruppen einreihen:

1. Der § 1381, der bei jedem, eingebrachtes Gut der Frau zulassenden Güterstand wiederkehrt, stellt das Erfordernis auf, daß die neu hinzutretenden Vermögensbestandteile mit Mitteln des eingebrachten Guts erworben sind. Der § 1382 ergänzt den § 1381 in einer besonderen Beziehung; er soll aber aus dem in der Einleitung vor § 1 angeführten Grund, da er eines allgemeineren Interesses entbehrt, nicht in den Kreis unserer Betrachtung gezogen werden.

2. Der § 1370 und mit ihm alle übrigen Bestimmungen verlangen einen Erwerb auf Grund eines zu der Vermögensmasse gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu der Vermögensmasse gehörenden Gegenstands oder durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf die Vermögensmasse bezieht.

Sofern ein Ehegatte auf Grund eigenen Vermögens oder des Gesamtguts erwirbt, treten die Wirkungen der Surrogation ein, wie sie in § 1370 festgesetzt sind. Handelt es sich aber um ein Rechtsgeschäft, das der Mann für das eingebrachte Gut der Frau, also für eine fremde, von ihm nur verwaltete Vermögensmasse vornimmt — unter der von 1381 vorausgesetzten Annahme,

daß er ohne Kundgebung des Stellvertreterwillens handelt — so wächst der Erwerb diesem Vermögen nur insoweit zu, als er mit Mitteln desselben gemacht ist. Nach dem gleichen Gesichtspunkt ist im wesentlichen auch in anderen Abschnitten des BGB's. eine Trennung im Wortlaut durchgeführt: s. §§ 718, Abs. 2, 2041 auf der einen, §§ 1646, 2019 auf der anderen Seite. Es wird Aufgabe des Folgenden sein, den Wortlaut der Bestimmungen zu untersuchen, zu umgrenzen und zu vergleichen. Zur Grundlage sollen hierbei die §§ 1370 u. 1381 dienen.

1. Der § 1370 und die ihm gleichlautenden Bestimmungen.

§ 7.

Der Erwerb auf Grund eines Rechts.

Während die bisherigen Rechte, welche auf dem Boden der allgemeinen oder partikulären Gütergemeinschaft standen, der Surrogation ein ganz schmales Bett anwiesen: nur gewisse Präsumtionen aufstellten, die im Lauf der Vermögensverwaltung aus derselben entstehenden Vermögenswerte dem Gesamtgut zuwiesen und sich darauf beschränkten, der Vermögensmasse, welcher der neue Wert entsprungen war, einen Anspruch auf Ersatz desjenigen zu gewähren, worum das Gesamtgut bereichert war, hat das BGB. nicht nur für jedes Vermögen die Surrogation durchgeführt, sondern ihr auch einen erheblichen Umfang gegeben. Die Surrogate fließen nunmehr in breitem Strom der Ursprungsmasse zu.

Die Gruppe, welche das Gesetz an die Spitze gestellt hat, der Erwerb eines Ehegatten auf Grund eines zum Vorbehaltsgut (eingebrachten Gut oder Gesamtgut) gehörenden Rechts hängt am engsten mit dem Vermögen zusammen, dessen Ersatz sie bilden soll: es sind die dem Vermögen selbst, seiner werbenden Kraft entsprungenen Gegenstände, welche auch von den bisherigen Rechten, soweit diese eine Surrogation zuließen, dem sie erzeugenden Vermögen zugeteilt worden waren. Gehen wir nun auf den Wortlaut des Gesetzes näher ein, so kommen wir zu folgenden Ergebnissen:

I. Ein zum Vorbehaltsgut gehörendes Recht ist jedes subjektive Recht, das Bestandteil eines Vermögens sein kann. Unter diesem Gesichtspunkt scheiden von selbst aus die Familienrechte und die Zustandsrechte (Gesundheit, Freiheit, Namen). Dagegen sind

hierher zu rechnen die dinglichen Rechte wie Eigentum, Pfandrecht, Servitut, Erbbaurecht, Hypothek, Reallast, Grund- und Rentenschuld und dingliches Vorkaufsrecht an Grundstücken, ferner die Forderungsrechte und endlich die Okkupationsrechte, die als geistiges Eigentum zu bezeichnenden Rechte, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und Nutzungsbefugnisse, wie Mühlen- und Flößereirecht, und das Firmen-, Zeichen- und Markenrecht. Dagegen können die besondern Rechtsbefugnisse wie Anfechtungs-, Rücktritts-, Wandelungs- und Minderungsrecht nicht zu den Vermögensrechten im eigentlichen Sinn gezählt werden, denn sie sind keine Rechte, die von einem Vermögen auf das andere — außer durch Universalsuccession — übertragen werden können, von denen also gesagt werden könnte, daß sie gerade zum Vorbehaltsgut gehören; sie stehn vielmehr der Frau, welche kontrahiert hat, selbst zu. Sie repräsentieren nicht einen Vermögenswert, sondern lösen erst einen solchen aus.

II. Der Erwerb muß „auf Grund" eines solchen Rechts erfolgt sein. Die gleiche Ausdrucksweise kehrt auch in anderen Bestimmungen des BGB's., nämlich in den §§ 255, 818, 893, 2367 wieder, von denen der eine oder andere, zum Vergleich herangezogen, einen Anhalt zu bieten vermag. Der zu untersuchenden Materie steht dem Wortlaut wie dem Inhalt nach der § 818 am nächsten. Während der § 255 und die unter sich übereinstimmenden §§ 893 und 2367 außer dem hier angezogenen Ausdruck „auf Grund eines Rechts" nichts gemeinsam haben, enthält der § 818 selbst eine Art von Surrogationsbestimmung, die ihn zu einem Vergleich wohl geeignet erscheinen läßt. Freilich ist nicht zu verkennen, daß zwischen den Grundlagen des § 818 und des § 1370 wesentliche Unterschiede vorhanden sind: im einen Fall handelt es sich um die Normierung eines obligatorischen Anspruchs, im andern Fall um die Abgrenzung von mehreren zu einander in keiner obligatorischen Beziehung stehenden Vermögensmassen (Surrogation mit Wirksamkeit gegen Dritte). Doch hindert dies keineswegs anzunehmen, daß die Bestimmungen beider Paragraphen, soweit sie den gleichen Wortlaut haben, auch dem Inhalt nach sich decken, eine Annahme, welche durch die Protokolle 2. Lesung zu § 740 (jetzt § 818) S. 2993, 2994 gerechtfertigt ist. Während der § 740 I. Entw. bloß von demjenigen sprach, was der Empfänger „aus" dem Geleisteten erworben hat, war ein § f beantragt, der statt

dessen den Erwerb auf Grund eines Rechts oder als Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung einsetzte. Hiezu wurde ausgeführt, daß § f keine sachliche Änderung bezwecke, sondern nur im Anschluß an die §§ 1290, 1349, 1414, u. a., also gerade die Surrogationsparagraphen des Familienrechts, eine deutlichere Fassung erreichen wolle.

Aus der Nebeneinanderstellung des Erwerbs auf Grund eines Rechts und als Ersatz für Zerstörung u. s. w., wie sie in den §§ 1370 und 818 sich zeigt, kann der Ausdruck „auf Grund eines Rechts" zunächst dahin abgegrenzt werden, daß der Ersatz für Zerstörung u. s. w. nicht unter ihm begriffen ist. In positiver Beziehung ist zweifellos, daß „auf Grund eines Rechts" erworben wird alles, was unmittelbarer Ausfluß eines dinglichen Rechts ist, ohne daß es zu dem Erwerb eines vermittelnden Rechtsgeschäfts bedarf: die natürlichen Früchte nach § 99, Abs. 1 und 2, der Schatz nach § 984, die auf ein Grundstück herüberfallenden Früchte nach § 911. Diese Arten des auf einem Recht beruhenden Erwerbs treten im praktischen Leben gegenüber demjenigen Erwerb zurück, der durch Vermittelung eines Rechtsgeschäfts erzielt wird. Hierunter fallen: a) Die bürgerlichen Früchte einer Sache oder eines Rechts nach § 99, Abs. 3, ferner die Früchte eines Rechts, soweit sie in der Leistung eines Andern bestehen, § 99, Abs. 2 (Rentenschuld, Reallast), b) was als Erfüllung eines obligatorischen Rechts erworben wird, c) was durch Veräußerung eines Rechts erworben wird.

1. Gehen wir von dem Wortlaut „auf Grund eines Rechts" aus, so werden wir geneigt sein, alle die soeben genannten Fälle darunter zu ziehen mit Ausnahme der unter c) aufgeführten, wobei das Recht, das den Erwerb ermittelt, weggegeben wird und an seine Stelle ein anderer Vermögenswert tritt. Denn der Erwerb entspricht bei letzteren nicht der wirtschaftlichen Bestimmung des Rechts, sondern einer, allen Rechten gleichen Art der Ausnützung durch Konsumtion. Nun scheint allerdings der § 818 eine noch engere Begrenzung zu treffen, da er die Nutzungen besonders anführt neben demjenigen, was der Empfänger auf Grund des erlangten Rechts erwirbt. Die Entstehung des § 818 giebt uns eine andere Erklärung. Der nach der oben erwähnten Bemerkung der Protokolle mit dem § 740 I. Entw. inhaltlich übereinstimmende § f des Gegenentwurfs lautete: Abs. 1: „Die Verbindlichkeit zur Herausgabe oder Wertvergütung

erstreckt sich auch auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines erlangten Gegenstands erworben hat." Abs. 2: „Hat der Empfänger das Eigentum einer Sache oder einen Nießbrauch zu gewähren, so bestimmen sich die Verpflichtungen zur Herausgabe und Vergütung der Nutzungen nach den Vorschriften über die Verpflichtungen des Besitzers gegenüber dem Eigentümer". Ein dritter Absatz ist für uns nicht von Interesse. Zu dem § f waren die Anträge gestellt worden: 1a, dem Abs. 1 zuzufügen: sowie auf die Nutzungen des erlangten Gegenstandes. 1b, den Abs. 2 zu streichen. Die Anträge waren von einander abhängig: es sollte durch den Antrag 1a darauf hingewiesen werden, daß der Absatz 2 nicht gestrichen wurde, weil er überflüssig war und seine Bestimmung sich von selbst ergab, daß vielmehr eine Anwendung der in Abs. 2 angezogenen Grundsätze des jetzigen § 987 über die Herausgabepflicht des Besitzers gegenüber dem Eigentümer ausgeschlossen sei. Der Antrag 1b wurde im Plenum angenommen, der Antrag 1a der Redaktionskommission überwiesen, welche den Antrag annahm und seinen Zweck dadurch deutlich zum Ausdruck brachte, daß sie dem Absatz 1 „die gezogenen Nutzungen" zufügte. Der Nachdruck liegt nicht auf Nutzungen, sondern auf „gezogenen". Daraus rechtfertigt sich die Ansicht, daß im § 818 die Nutzungen nicht deßhalb besonders aufgeführt sind, weil sie nicht unter dem Wortlaut „Erwerb auf Grund eines Rechts" begriffen sind. Die umfassendere Auslegung kann daher um so eher Platz greifen, als der enge Zusammenhang der Nutzungen mit dem sie erzeugenden Recht, mögen sie nun durch ein Rechtsgeschäft vermittelt sein oder nicht, die Nutzungen nach dem eigentlichen Sinne als auf Grund des Rechts erworben erscheinen läßt. Einen weiteren Anhalt bieten uns die Motive zu § 818 (§ 740 I. Entw.), welche den indirekten, durch ein Rechtsgeschäft vermittelten Erwerb in einem von Wissenschaft und Praxis näher zu umgrenzenden Umfang darunter rechnen wollen.

2. Der Zusammenhang zwischen dem Erwerb und dem erzeugenden Recht ist viel weniger eng, wenn der Erwerb den Untergang des Rechts mit sich bringt, wie dies bei der Erfüllung obligatorischer Ansprüche und vor allem bei der Veräußerung eines Rechts der Fall ist. Hier tritt der Erwerb an Stelle des Rechts.

Das Gesetz selbst läßt erkennen, daß es einen Erwerb, welcher die Konsumtion des ursprünglichen Rechts zur Bedingung hat, nicht als auf Grund desselben gemacht ansieht, indem es den Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung ausnimmt. Am nächsten steht dieser gesetzlichen Ausnahme der Fall der Veräußerung eines Rechts, das von dem ursprünglich Berechtigten herbeigeführte Andiestelletreten eines Äquivalents. Der Unterschied liegt allein im Anstoß zum Erwerb, der im einen Fall unabhängig vom Willen des Berechtigten eintritt, im andern Fall darin seinen Ursprung findet. Der Ausdruck „auf Grund eines Rechts" ist für eine solche Unterscheidung unempfindlich; er stellt nicht auf den Willen des Erwerbenden, sondern auf das objektive Moment des Zusammenhanges mit dem ursprünglichen Recht ab. Die gleiche Struktur des Erwerbs durch Veräußerung weist auf die gleiche Behandlung wie bei dem Erwerb als Ersatz für Zerstörung hin und jener ist daher wie dieser nicht als auf Grund des Rechts gemacht im Sinne des Gesetzes anzusehn.*)

Während im ehelichen Güterrecht die soeben erörterte Frage praktisch kaum von Bedeutung ist, weil der an Stelle des veräußerten Rechts getretene Gegenstand von der dritten Gruppe der surrogationsbegründenden Erwerbsarten, dem Erwerb durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf die Vermögensmasse bezieht, in der Regel umfaßt wird, übt sie auf die nach § 818 zu beurteilenden Rechtsfälle ihren vollen Einfluß aus. Wird der durch Veräußerung des erlangten Rechts gemachte Erwerb zu dem Erwerb auf Grund des Rechts gerechnet, so ist er nach Abs. 1 in vollem Umfang herauszugeben; wird er nicht dazugerechnet, so hat der Empfänger nach Abs. 2 den Wert zu ersetzen. Die Vorarbeiten zu § 818 bestätigen die hier vertretene Ansicht. Die Motive zu § 740 I. Entw. nehmen auf das sächsische BGB. § 1527 und auf den bayrischen Entwurf von 1861 Art. 916 Bezug, welche das durch Veräußerung Erworbene nicht als auf Grund des veräußerten Rechts erlangt behandelten, (der Art. 917 des Bayr. Entw. vertritt den entgegengesetzten Standpunkt, ist aber nicht angezogen) und die Protok. 2. Lesg. S. 2993 A betonen, daß die geänderte (jetzige) Fassung nur den Zweck habe, zu deutlicherem Ausdruck zu bringen,

*) Ebenso Endemann § 198 III 1, Planck zu § 818, 2 b Abs. 1 a. E.; a. M. Örtmann zu § 818, c α.

daß sich die Verbindlichkeit zur Herausgabe nicht auf dasjenige erstrecke, was der Bereicherte durch willkürliche Verfügung über den erlangten Gegenstand erworben habe, daß vielmehr bezüglich dieses Erwerbs lediglich die Verpflichtung zur Wertvergütung in Frage komme.

Endlich findet sich eine indirekte Bestätigung des gewonnenen Ergebnisses in den Motiven zu § 1414 (jetzt § 1524), welche die Bemerkung enthalten: „daß diejenigen Gegenstände, welche ein Ehegatte auf Grund eines Rechts erwirbt, Sondergut sind, wird auch auf dem Gebiet der partikulären Gütergemeinschaft fast allgemein anerkannt, insbesondere vom württembergischen Recht". Dieses lehnt aber prinzipiell die Surrogierung des Sonderguts mittelst eines auf Veräußerung beruhenden Erwerbs ab und läßt nur dann eine Ausnahme zu, wenn beide Ehegatten die bestimmte Absicht haben, daß das mit Mitteln des Sonderguts Erworbene an die Stelle des Weggegebenen treten soll.

3. Wesentlich verschieden von dem durch Veräußerung herbeigeführten Verlust ist die Konsumtion des ursprünglichen Rechts, die bei einem obligatorischen Recht durch Erfüllung desselben bewirkt wird. Von der Entstehung des Anspruchs an ist das Recht auf Erfüllung und die durch sie herbeizuführende Konsumtion des Anspruchs nicht als eine, erst in zweiter Linie stehende, sondern als die eigentliche Art seiner wirtschaftlichen Ausnützung, als sein Inhalt, in dem er ganz sich erschöpft, in ihn hineingelegt; der Verlust des Anspruchs wird nicht erst durch eine außerhalb stehende vermittelnde Tatsache wie Zerstörung oder Veräußerung begründet. Die Konsumtion bei der Erfüllung ist also einmal ganz anderer Art wie bei der Zerstörung oder Veräußerung; auf der andern Seite erscheint das als Erfüllung eines Anspruchs Erlangte im eigentlichen Sinne der Worte als auf Grund des Anspruchs erworben und es entspricht dem Gesetz, die Leistung des Verpflichteten an den Berechtigten unter den Erwerb auf Grund des Anspruchs zu rechnen. Eine Unterstützung für diese Ansicht ist in den Motiven zu § 1414, S. 784 enthalten.

4. Die Motive zu § 1414 führen noch vier besondere Fälle auf, welche nach der daselbst niedergelegten Ansicht auf der Grenze zwischen dem Erwerb auf Grund eines Rechts und dem durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf die Vermögensmasse bezieht, erzeugten Erwerb liegen und der ersteren Art zuzurechnen seien, wenn nämlich ein

*) Lang württ. Personenrecht 2. Aufl. § 47 III.

bestrittener Anspruch durch Urteil, Vergleich oder Anerkennungsvertrag festgestellt oder eine gemeinschaftliche Sache oder Erbschaft geteilt wird. Dieser Ansicht wird man nicht für jeden Fall beitreten können. Geht man davon aus, daß der römische Gedanke der Novation, wonach das Urteil einen neuen, selbständig produktiven Entstehungsgrund des Anspruchs bildet, im modernen Recht keinen Platz hat*) und daß das Urteil in der Regel keine Rechte erzeugt, sondern nur ihre Existenz bezw. ihr Nichtvorhandensein konstatiert**) so ist die Frage für einen durch Urteil festgestellten Anspruch gegenstandslos. Dagegen wird durch Vergleich oder Anerkennungsvertrag ein neues Recht begründet; trotzdem bleibt das ursprüngliche Recht bestehen. Es treten zwei Ansprüche nebeneinander, von denen der spätere den früheren zwar modifiziert, andrerseits aber zur Grundlage hat: er ist auf Grund desselben erworben. Nicht das Gleiche gilt von dem bei Teilung eines gemeinschaftlichen Gegenstands gemachten Erwerb im Verhältniß zu dem ursprünglichen, auf der Gemeinschaft beruhenden Anteil. Denn hier wird durch den Erwerb das ursprüngliche Recht konsumiert; das die Änderung herbeiführende Rechtsgeschäft ist nicht in gleichem Maße wie bei der Forderungserfüllung der Ausfluß des ursprünglichen Rechts, daß von einem Erwerb auf Grund desselben gesprochen werden könnte. Einer andern auf S. 784 enthaltenen Bemerkung der Motive wird zuzustimmen sein, wenn sie ausführt, daß der Erwerb auf Grund einer vor Eintritt des Güterstands begonnenen, aber erst während Bestehens des letzteren vollendeten Ersitzung als Erwerb auf Grund eines Rechts anzusehen sei, da es sich, wenigstens materiell, bei der erwerbenden Verjährung nur um die Umwandlung eines unvollkommenen Rechts in ein vollkommeneres handle. Ohne Zweifel muß auch der noch angeführte, mit einem Loos gemachte Gewinn hierher gerechnet werden; denn er ist lediglich als Erfüllung einer bedingten Forderung anzusehen.

III. Das Gesetz verlangt endlich — eine Voraussetzung, die überhaupt den Ausgangspunkt der Surrogation bildet —, daß das den Erwerb vermittelnde Recht zu der Vermögensmasse gehört, zu deren Gunsten die Surrogation angeordnet wird.

*) Gaupp Stein, Kommentar zur CPO., § 322 II Abs. 2.

**) Crome, System d. deutsch. bürg. Rechts I § 130 S. 570, Hellwig, Wesen u. subj. Begrenzung der Rechtskraft, § 1.

§ 8.

Der Erwerb als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung.

Von der Surrogation wird ergriffen, was als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu der Vermögensmasse gehörenden Gegenstands erworben wird. Der Ausdruck „Gegenstand" umfaßt nach dem Sprachgebrauch des BGB's. Sachen und Rechte (arg. § 90). Zerstörung und Beschädigung bedeutet die vollständige oder teilweise Vernichtung eines Vermögenswerts. Es mag ungewöhnlich erscheinen, wenn man dazu auch die Schädigung durch Nichterfüllung oder nicht vertragsmäßige Erfüllung eines Anspruchs rechnet; denn das Gesetz spricht in der Regel bei der Nichterfüllung eines Anspruchs nicht von Zerstörung desselben. Der Erwerb aus einem Recht ist aber nach dem Gesetz nur insoweit Erwerb auf Grund des Rechts, als er das Produkt einer normalen Benützung darstellt. Nur das zur Erfüllung des Anspruchs Geleistete ist auf Grund desselben erworben. Wird nicht vereinbarungsgemäß erfüllt und muß hiefür Schadensersatz geleistet werden, so geht der Erwerb nicht auf Grund des Rechts. Man wird ihn zwar zu der letzten Gruppe rechnen und von ihm sagen können, er sei durch ein Rechtsgeschäft gemacht, das sich auf die Vermögensmasse bezieht. Aber am nächsten liegt, einen solchen Erwerb zu dem Ersatz für die Zerstörung oder Beschädigung zu rechnen; denn durch die Nichterfüllung oder nicht vertragsmäßige Erfüllung ist das obligatorische Recht in seinem Wert vernichtet, zerstört oder verletzt, beschädigt worden.

Unter Entziehung ist verstanden jede wider den Willen des Berechtigten erfolgende Rechtsentäußerung, zunächst jede widerrechtliche, dann aber auch die auf einem Rechtstitel beruhende, so z. B. die Expropriation und die Zwangsversteigerung, welche einen dem Ehegatten zufallenden Erlös bezw. Überschuß gewähren: Redaktoren-Motive S. 522.

Nicht als Ersatz für die Zerstörung oder Beschädigung im Sinne des Gesetzes ist der Erwerb der Versicherungssumme anzusehen, welche nach Zerstörung eines versicherten Gegenstands fällig wird; denn er resultiert nicht aus dem Schaden, (siehe Wortlaut: nicht „Ersatz für das zerstörte, beschädigte oder entzogene

Recht", vielmehr „Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung" ꝛc.) sondern aus einem schon vor Eintritt desselben bestehenden vertragsmäßigen Anspruch, der durch die schädigende Handlung nur ausgelöst wurde. Er ist demnach ein Erwerb auf Grund dieses Anspruchs in der gleichen Weise wie der Gewinn aus einem Los es ist*). Die Redaktoren-Motive S. 785 lassen diese Frage offen, weil der Erwerb jedenfalls mittelst Rechtsgeschäfts, das sich auf die Vermögensmasse bezieht, gemacht sei und schon deshalb Surrogat werde.

§ 9.

Der Erwerb durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf die Vermögensmasse bezieht.

Der Surrogationsgrund, welcher die am schärfsten einschneidende Wirkung hat und in gleichem Umfang in keinem der bisherigen Rechte vertreten war, ist der Erwerb durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Vorbehalts-, eingebrachte oder Gesamtgut bezieht. Das Gesetz ist durch diese Fassung über den Rahmen des ursprünglichen Ersatzgedankens wesentlich hinausgegangen und hat aus dem Gesichtspunkt, daß die einzelnen Vermögensmassen als wirtschaftliche Einheiten zu betrachten sind, die volle Konsequenz gezogen: was im Lauf der Zeit einer Vermögensmasse anwächst, nicht nur durch die eigene werbende Kraft des Vermögens, sondern auch durch Anschaffung für die Bewirtschaftung, wird wirtschaftlicher Bestandteil der Vermögensmasse und soll dauernd ihr erhalten bleiben.

Die Grundlage des Erwerbs muß ein Rechtsgeschäft bilden. Hierunter fällt jede von dem bürgerlichen Recht als solches anerkannte Willensäußerung, welche von dem Ehegatten ausgeht, dem die Verwaltung der betreffenden Vermögensmasse zusteht: Verträge wie einseitige Rechtsgeschäfte (Anfechtung wegen Irrtums, Kündigung), letztere mit der soeben erwähnten Maßgabe, daß sie nicht von einem Dritten dem Ehegatten gegenüber vorgenommen werden, sondern von dem berechtigten Ehegatten selbst, da sein Wille den Ausschlag gibt. Unter diesem Gesichtspunkt ist auszuscheiden der Erwerb aus einer letztwilligen Verfügung eines Dritten. Hiebei erhebt sich die Frage, ob überhaupt im Sinne des Gesetzes unter

*) A. M. Planck und Staudinger zu § 1370.

Rechtsgeschäfte auch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, selbst wenn sie zweiseitig sind, gerechnet werden dürfen, da das BGB. für unentgeltliche Zuwendungen meist besondere, ihre Einziehung unter die Surrogationsbestimmungen ausschließende Vorschriften gibt. So ist für das Vorbehaltsgut der Anfall eines unentgeltlichen Erwerbs in den §§ 1369, 1440, 1486, 1526, 1549 ausschließlich von dem Willen des Zuwendenden abhängig gemacht, desgleichen für das eingebrachte Gut bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft in den §§ 1521, 1551 und 1553, Abs. 2, Ziff. 2. Unentgeltliche Verträge können demnach nur bei den Surrogationsbestimmungen bezüglich des in Liquidation befindlichen Gesamtguts (§§ 1473, 1497, Abs. 2, 1546, 1549) in Frage kommen. Nun ist es weder im Wortlaut ausgedrückt noch ein sonstiger Grund dafür zu finden, warum der Erwerb durch solche Verträge ausgeschlossen sein sollte. Es ist wohl möglich, daß den Ehegatten eine Zuwendung mit Rücksicht auf das zu liquidierende Gesamtgut gemacht wird und daß die Ehegatten sie für dieses erwerben wollen, um sie dafür nutzbar zu machen. Zu welchem Zweck sollte das Gesetz dies verhindern?*)

Das bedeutsamste Erfordernis haben wir zweifellos in der Art des Zusammenhangs zwischen Rechtsgeschäft und Vermögensmasse zu erblicken: das Rechtsgeschäft, welches den Erwerb vermittelt, muß sich auf die Vermögensmasse „beziehen". Eine Beziehung liegt objektiv vor allem dann vor, wenn das Rechtsgeschäft einen zu der Vermögensmasse gehörenden Gegenstand zum Objekt hat, so bei jedem Veräußerungsvertrag, wobei ein Stück der Vermögensmasse hingegeben wird. Doch lassen sich zwei Fälle unterscheiden, von denen einer nicht ganz zweifellos erscheinen mag. Sicher gehört der Fall zur Surrogation, wenn der Inhalt des Rechtsgeschäfts auf ein bestimmtes Stück der Vermögensmasse hinweist. Wie aber, wenn der Ehegatte sich nur zur Leistung vertretbarer Sachen verpflichtet und sie der Vermögensmasse entnimmt, ohne daß es nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts erforderlich gewesen wäre? Die Vermögensmasse ist durch die Wirkungen des Rechtsgeschäfts in Mitleidenschaft gezogen, auch hier ist daher die Beziehung vorhanden; ob diese gleich von Anfang an aus dem Inhalt des Rechtsgeschäfts sich ergab oder erst nachträglich hergestellt wurde, bleibt sich gleich. Die ratio legis spricht

*) A. M. Staudinger zu § 1370, Ziff. 4.

unmittelbar dafür: einen Unterschied zwischen dem Verkauf eines Stücks des Vorbehaltsguts und der Hingabe von Geld, welches ebenfalls zum Vorbehaltsgut gehört, zu machen, ist deshalb unzulässig, weil im einen wie im andern Fall eine Schmälerung der Vermögensmasse herbeigeführt wird, ein Erfolg, welchen die Surrogationsvorschriften gerade verhindern wollen. Der Kreis kann aber nach einer andern Richtung noch um vieles weiter gezogen werden: Es genügt, daß überhaupt der wirtschaftliche Zweck, welcher die Grundlage des durch das Rechtsgeschäft vermittelten Erwerbs war, auf die Vermögensmasse hinweist, mit ihr in Verbindung zu bringen ist, daß der angeschaffte Gegenstand selbst seiner Beschaffenheit nach der Vermögensmasse dienstbar gemacht werden kann. Schafft z. B. die im gesetzlichen Güterstand lebende Frau ein Stück Vieh für einen zum Vorbehaltsgut gehörigen landwirtschaftlichen Betrieb oder einen Ofen für ein zum Vorbehaltsgut gehöriges Haus an, so werden Vieh und Haus Vorbehaltsgut, ohne daß der Kaufpreis gerade dem Vorbehaltsgut entnommen worden ist. Dagegen kann, falls das Vorbehaltsgut z. B. in einem Haus besteht, ein Pferd, das die Frau nicht mit Mitteln des Vorbehaltsguts selbst anschafft, nicht Vorbehaltsgut werden, auch wenn die Frau den Willen hatte, Vorbehaltsgut zu begründen. Denn es fehlt schon an der objektiven Bedingung der wirtschaftlichen Beziehung. Mit der objektiven muß stets die subjektive Beziehung zum Vorbehaltsgut d. h. der Wille der Frau, für das Vorbehaltsgut zu erwerben, Hand in Hand gehen. Dies ist ohne Weiteres verständlich für die Fälle, in denen nur der erworbene Gegenstand seiner wirtschaftlichen Bestimmung nach auf das Vorbehaltsgut hinweist; dagegen mag das Erfordernis als überflüssig erscheinen, wenn das zum Erwerb führende Rechtsgeschäft ein Stück des Vorbehaltsguts selbst betrifft, wenn mit Mitteln desselben erworben wird. Denn hier ist ein unverkennbarer materieller Zusammenhang mit der Vermögensmasse in der Verminderung ihrer Substanz gegeben, ein Zusammenhang, in welchem der Wille, für das Vorbehaltsgut wirtschaftlich thätig zu sein, zum Ausdruck kommt. Fassen wir aber den praktischen Erfolg ins Auge, so führt uns die sinngemäße Auslegung des Gesetzes dazu, auch in diesen Fällen eine subjektive Beziehung zu verlangen. Es ist nicht einzusehen, warum die Frau, wenn sie den Willen hat, für das eingebrachte

Gut zu erwerben, bei Verwendung von Mitteln des Vorbehaltsguts den Erwerb nicht direkt für das eingebrachte Gut herbeiführen könnte. Allerdings wird davon auszugehen sein, daß die Frau, wenn sie ein Stück des Vorbehaltsguts hingibt, die Absicht hat, für das Vorbehaltsgut zu erwerben; denn hierauf verweist das wirtschaftliche Moment, die Entnahme des Äquivalents aus dem Vorbehaltsgut. Hat aber die Frau für Rechnung des eingebrachten Guts das Rechtsgeschäft abschließen wollen, dann ist auch der Erwerb mangels der subjektiven Voraussetzung nicht Bestandteil des Vorbehaltsguts geworden und es wird nur demjenigen, der sich auf dieses Ergebnis beruft, obliegen, die entgegenstehende Vermutung durch den Beweis zu entkräften, daß nach der Absicht der Frau der Erwerb dem eingebrachten Gut zufallen sollte.

Ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Rechtsgeschäft und Vermögensmasse ist keineswegs bloß dann gegeben, wenn durch das Rechtsgeschäft ein Ersatz für untergegangene Stücke, eine Erhaltung der Vermögensmasse in dem bisherigen Umfang bezweckt wird. Auch ein Zuwachs, eine Erhöhung des Werts kann der Surrogation anheimfallen. Freilich darf dies nicht unumschränkt gelten. Wenn z. B. das Vorbehaltsgut der Frau in Äckern besteht und die Frau in der Absicht, für das Vorbehaltsgut zu erwerben, mit Mitteln des eingebrachten Guts neue Äcker, vielleicht in größerer Anzahl als ursprünglich vorhanden waren, hinzukauft, um sie demselben Wirtschaftsbetrieb zu unterwerfen? Soll der ganze neue Erwerb Vorbehaltsgut werden? Es entscheidet der Sinn des Gesetzes. Durch die Surrogation soll nicht eine Vermögensmasse unbeschränkt vergrößert werden; aber der Zusammenhang, der zwischen einer Vermögensmasse, ihren Erzeugnissen und den durch eine ordnungsmäßige Wirtschaft veranlaßten Neuanschaffungen besteht, soll nicht zerrissen werden. Deshalb muß der neue Erwerb zu der Vermögensmasse sich stets als das minus zum majus verhalten; er darf nur ein Glied des ganzen Körpers sein. Wann dies zutrifft, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.

2. Der § 1381.

§ 10.

Die Entwicklung des § 1381 in den Beratungen der Kommission zweiter Lesung.

Der § 1381 ist mit den bisher erörterten Vorschriften nur sehr lose verbunden. Zwar dient auch er dazu, eine Vermögensmasse, das eingebrachte Gut der Frau, in ihrer wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit rechtlich zu erhalten, doch gründet er sich auf den besonderen Umstand, daß der Ehemann im eingebrachten Gut der Frau ein fremdes Vermögen zur Verwaltung in seine Hand bekommt. Der Zweck geht dahin, der Frau eine Sicherung gegen die Nachteile zu gewähren, welche sie selbst bei ordnungsmäßiger Verwaltung durch den Mann in ihrem Vermögen treffen können.

Da die Bestimmung des § 1381 im ersten Entwurf nicht aufgenommen war, läßt sich aus den Motiven über die ihr zu Grund liegende Ansicht der Kommission nichts entnehmen. Wir sind allein auf die Anträge und die kurzen Bemerkungen angewiesen, welche die Protokolle über die Verhandlungen in der Subkommission und in der Kommission zweiter Lesung enthalten. Der erste Entwurf hatte sich damit begnügt, im § 1324 auf die für den Auftrag geltenden Vorschriften zu verweisen, wonach der Beauftragte verpflichtet ist, dasjenige, was er zum Zweck der Ausführung des Auftrags erhalten oder aus der Ausführung erlangt hat, herauszugeben. Bei der zweiten Lesung waren in der Subkommission vier Anträge gestellt worden, die auf eine unmittelbare Surrogation abzielten: siehe Anlagen I IV zum Protokoll der 1. Sitzung der Subkommission in den Protokollen der 2. Komm. S. 5151/52: § n, S. 5167: § g, S. 5183: § e, Abs. 3 und 4, S. 5189: § b. Nach Prüfung der Anträge beschloß die Mehrheit, in das Ehegut fallen zu lassen, was der Mann auf Grund eines zum Ehegut gehörenden Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft über einen zu dem Ehegut gehörenden (nicht in einer verbrauchbaren Sache bestehenden) Gegenstand oder durch ein mit Zustimmung der Frau auf Rechnung des Eheguts abgeschlossenes Rechtsgeschäft erwirbt; in den beiden ersten Fällen müsse Surrogation eintreten, auch wenn der Mann ohne Zustimmung und ohne Wissen der Frau gehandelt habe: Prot. der 2. Komm. S. 5210.

Die Fassung, in welcher der Beschluß der Plenarkommission vorgelegt wurde, wurde jedoch geändert. Sie lautete (Prot. S. 5124, 5125, § m): „Was der Mann durch ein mit Zustimmung der Frau für Rechnung des eingebrachten Guts vorgenommenes Rechtsgeschäft oder durch ein Rechtsgeschäft über einen zum eingebrachten Gut gehörenden, nicht in einer verbrauchbaren Sache bestehenden Gegenstand erwirbt, wird eingebrachtes Gut. Das Gleiche gilt von Gegenständen, welche der Mann als Ersatz für solche zu dem eingebrachten Gut gehörende Gegenstände des Haushaltsinventars anschafft, die durch Abnutzung untergegangen oder wertlos geworden sind". Welche Gründe die Subkommission zu der Änderung veranlaßt haben, ist aus den Protokollen nicht ersichtlich.

Der Plenarkommission waren neben dem Antrag der Subkommission noch drei weitere Anträge und ein Vermittelungsvorschlag unterbreitet: s. Prot. S. 5239—40, 5243. Daraus ging der mit dem jetzigen § 1381 gleichlautende § 1279 hervor. Von den Bemerkungen in den Protokollen sind für uns nur wenige von Interesse. Die Mehrheit ging davon aus, daß es richtiger sei, den Erwerb „mit Mitteln" des eingebrachten Guts zur Grundlage zu nehmen. Der materielle Zusammenhang des Erwerbs mit dem eingebrachten Gut bilde den Grund dafür, daß der Erwerb, welcher formell nicht zum eingebrachten Gut gehöre, vom Gesetzgeber als zu ihm gehörig betrachtet werde. Sei der Erwerb „mit Mitteln" gemacht, so liege meist auch ein Erwerb „für Rechnung" vor. Deshalb sei diese Voraussetzung daneben nicht noch erforderlich. Richtig sei es allerdings, daß kein Grund vorliege, die Surrogation eintreten zu lassen, wenn ausnahmsweise der mit Mitteln gemachte Erwerb nicht für Rechnung des eingebrachten Guts gemacht worden sei; es genüge indessen, wenn man den Gegenbeweis zulasse, daß nicht für Rechnung erworben worden sei: Prot. S. 5249.

Wir sehen aus den Beratungen, daß sich der jetzige Wortlaut erst allmählich unabhängig von dem der sonstigen Surrogationsbestimmungen (§ 1370) entwickelt hat. Der gleiche Prozeß läßt sich bei den von Thiele angezogenen §§ 2111 und 2041 verfolgen. Die Kommission hat sich schließlich von dem Einfluß befreit, den die Verwandtschaft der allgemeinen Surrogationsvorschriften ausübte, und hat, dem besonderen Zweck des § 1381 entsprechend, einen unabhängigen Wortlaut gewählt.

§ 11.

Der Zweck des § 1381.

Um den Zweck des § 1381 zu erkennen, müssen wir uns dem Gebiet zuwenden, auf dem er wirken soll. Es handelt sich um den Erwerb des Mannes für das eingebrachte Gut der Frau. Durch die Verwaltung des Ehemanns wird, soweit es sich um den Erwerb handelt, der auf Grund sachenrechtlicher Vorschriften aus dem Eigentum der Frau fließt, eine für die Frau nachteilige Wirkung nicht erzeugt. Die Frau erlangt durch den Mann unmittelbar Eigentum an dem in einem zum eingebrachten Gut gehörigen Grundstück gefundenen Schatz, auch wenn der Mann das Grundstück als Verwalter und Nutznießer im Besitz hat; sie würde an sich auch an den natürlichen Früchten das Eigentum erwerben, wenn hier nicht die besonders eingeschalteten Vorschriften über das Nutznießungsrecht des Mannes eingreifen würden. Tritt aber der Ehemann als Verwalter des eingebrachten Guts der Frau mit Dritten in rechtsgeschäftliche Beziehungen, so werden seine Handlungen keineswegs immer eine unmittelbare Wirkung für die Frau haben. Denn die Vorschriften über die Vertretung, vor allem der Abs. 2 des § 164 machen beim Verkehr mit anderen Personen ihren Einfluß geltend. An diesem Punkt setzt nun der § 1381 ein: für das daselbst begrenzte Gebiet erwirbt der Ehemann aus Rechtsgeschäften mit Dritten unmittelbar für die Frau und zwar mit Wirksamkeit gegen den andern Teil selbst dann, wenn der Wille des Ehemanns, für die Frau zu handeln, nicht erkennbar hervortrat. Allein die Fälle dieser Art, in denen die Frau gezwungen wäre, dem ihren unmittelbaren Erwerb auf Grund des § 164 bestreitenden Vertragsgegner des Mannes gegenüber auf § 1381 sich zu berufen, werden äußerst selten sein. Trotz des lebhaften Streits über den Abs. 2 des § 164 ist die herrschende Meinung darin einig (a. A. nur Planck zu § 164), daß ein Vertreter, der für seinen Geschäftsherrn erwerben will, das Recht unmittelbar für ihn erwirbt, selbst wenn der Vertragsgegner sich nicht bewußt ist, daß für einen andern als den Vertreter die Rechtswirkungen eintreten sollen. Man geht dabei von der Anschauung aus, daß im Verkehr derjenige, der ein Recht überträgt, in der Regel nicht den bestimmten Willen hat, es gerade auf den ihm Gegenüberstehenden zu übertragen,

daß es ihm vielmehr gleichgiltig ist, ob jener das Recht für sich oder einen Andern erwirbt. Danach bedürfte es, um bei Erwerbshandlungen des Mannes für das eingebrachte Gut den unmittelbaren Rechtsübergang auf die Frau herbeizuführen, in der Regel gar nicht der Vorschrift des § 1381. Ihre Bedeutung liegt auf einem anderen Gebiet. Der Verfasser dankt Herrn Professor Dr. Rietschel in Tübingen, daß er ihn hierauf hingewiesen hat; weder in den Kommentaren noch bei Thiele ist die nunmehr zu besprechende Funktion des § 1381 erwähnt.

In den Fällen, in welchen der Mann, ohne sich näher darüber zu erklären, für wen er den Vertrag abschließt, mit Mitteln des eingebrachten Guts einen Erwerb macht, geht aus dem Umstand, daß er Mittel des Frauenvermögens verwendet, nicht mit Sicherheit hervor, ob er für sich oder für die Frau erwerben will. Infolgedessen wird der Frau, welche ein Interesse daran hat, nicht bloß einen Ersatzanspruch gegen den Mann, sondern die erworbenen Gegenstände selbst zu ihrem Vermögen zu rechnen, bei einem Rechtsstreit der Beweis obliegen, daß der Mann für sie handeln wollte, eine Unbilligkeit, die allein der Verwaltung des Mannes entspringt. Hiebei kommt ihr nun der Nachsatz des Abs. 1, S. 1 des § 1381 „es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Guts erwerben will" zu Hilfe. Innerhalb des in § 1381 näher bezeichneten Kreises von Erwerbsgeschäften wird, wenn der Mann die Gegenleistung dem eingebrachten Gut entnimmt, vermutet, daß er für Rechnung des eingebrachten Guts, das heißt für dieses, nicht für sein eigenes Vermögen erwerben wollte. Diese Vermutung, welche sich durch die Anfangsworte „es sei denn daß" als solche kennzeichnet, bildet den eigentlichen Inhalt des § 1381. Wer bei einem Erwerb des Mannes mit Mitteln des eingebrachten Guts den Uebergang des erworbenen Rechts auf die Frau bestreitet, hat zu beweisen, daß der Mann nicht für das Frauenvermögen, sondern für sich selbst thätig sein wollte. In der Kommission 2. Lesung waren die Ansichten anfänglich darüber geteilt, ob bei Hingabe von Bestandteilen des Frauenvermögens die Absicht des Mannes, für das eingebrachte Gut den Erwerb zu machen, überhaupt als Voraussetzung für den unmittelbaren Erwerb der Frau aufzunehmen sei. Schließlich wurde die jetzige Fassung gewählt, die in einem Vermittelungsvorschlag angegeben worden war: s. Prot.

S. 5243, 5239—40, 5247, 5249. Wäre die Kommission auf dem rein formellen Standpunkt stehen geblieben, jeden Erwerb mit Mitteln der Frau ihr zufallen zu lassen, ohne Rücksicht auf den Zweck, welchen der Mann dabei verfolgte, so wäre dadurch die an sich gebotene Sicherung der Frau in übertriebener Weise betont, ja in manchen Fällen einer vernünftigen Wirtschaftsführung in den Weg getreten worden. Durch die Aufstellung einer zu widerlegenden Präsumtion ist dem Bedürfnis der Frau nach einem Schutz gegen die einseitigen Einflüsse der Verwaltung des Mannes abgeholfen worden, ohne daß darunter andere Interessen Not leiden mußten. Warum nur für den Erwerb beweglicher Sachen oder durch einfachen Abtretungsvertrag übertragbarer Rechte eine gesetzliche Vermutung geschaffen wurde, soll später erörtert werden.

Die gleiche Bedeutung wie § 1381 hat für die Verwaltung des Kindesvermögens durch den Vater der § 1646, welcher sich auch im Wortlaut mit § 1381 deckt. Der Ausdruck „mit Mitteln" kehrt außerdem in den §§ 2019 und 2111 wieder; diese beiden Paragraphen unterscheiden sich aber insofern wesentlich von den bisher genannten, als sie keine Vermutung aufstellen: § 2019 enthält eine Bestimmung über den Umfang des Erbschaftsanspruchs, § 2111 regelt die Surrogation der Vorerbschaft, indem er neben dem Erwerb auf Grund eines Rechts und als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung den Erwerb durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft dieser zufallen läßt. Die Kombination dieser verschiedenartigen Surrogationsgründe — mit dem Wortlaut des § 1370 einerseits, des § 1381 andrerseits — erklärt sich aus der eigenartigen Stellung des Vorerben, der zwar Eigentum an der Erbschaft besitzt, in der Verfügung aber wie ein Verwalter beschränkt ist.

§ 12.

Mit Mitteln des eingebrachten Guts.

I. Da die Materialien über den Sinn der Worte „mit Mitteln" keinen Aufschluß geben, sind wir für ihre Erklärung allein auf den Zweck und sonstigen Inhalt des § 1381 angewiesen, auf den wirtschaftlichen Grundgedanken, der die Vorschrift erzeugt hat. Diesen Weg geht auch Thiele, dessen Ausführungen man im wesentlichen zustimmen wird.

Im vorhergehenden Paragraphen sind wir zu dem Ergebnis gelangt, daß die Wirksamkeit des § 1381 allein auf dem Gebiet des rechtsgeschäftlichen Verkehrs zu suchen ist. Allerdings kommt dies im Wortlaut nicht zum Ausdruck; der Beisatz „durch Rechtsgeschäft", der im § 2019 und § 2111 sich findet, fehlt in § 1381 wie in § 1646. Allein die Einschränkung ergiebt sich für die §§ 1381 und 1646 aus der Art dieser Vorschriften von selbst. Die §§ 2019 und 2011 sind auf ein anderes Ziel gerichtet und würden ohne den Zusatz „durch Rechtsgeschäft", der übrigens für § 2111 unabweisbar durch den sonstigen Wortlaut gegeben war, in ihrer Bedeutung geändert werden. Deshalb war für sie der Zusatz erforderlich.

Nach einer anderen Richtung läßt uns, wie Thiele S. 17 ausführt, der Zweck des § 1381 einen weiteren Schluß ziehen: Die Absicht des Gesetzgebers geht dahin, die Substanz des eingebrachten Vermögens zu erhalten, zu verhüten, daß die Substanz dadurch vermindert wird, daß infolge der Verwaltung des Mannes an Stelle der einzelnen, zur Substanz des eingebrachten Guts gehörigen Gegenstände bloße Ersatzansprüche an den Mann treten. Wenn also der § 1381 voraussetzt, daß Mittel des eingebrachten Guts verwendet sind, so ergibt der soeben genannte Zweck der Vorschrift, daß durch die Verwendung dieser Mittel eine Verminderung der Substanz des eingebrachten Guts hervorgerufen sein muß, welche durch einen unmittelbar an die Stelle tretenden Ersatz ihren Ausgleich finden soll.

II. Im Einzelnen gelangen wir, unter Berücksichtigung der soeben erörterten Gesichtspunkte, zu folgender näherer Umgrenzung:

1. Erwerb mit Mitteln bedeutet eine Verminderung, also den Verlust eines Bestandteils des eingebrachten Guts. Welcher Art der Bestandteil sein soll, ist nicht näher bezeichnet. Jedes Vermögensstück ist Mittel nach § 1381, sowohl bewegliche und unbewegliche Sachen, wie Rechte (so auch Thiele S. 17, 18).

Die Mittel müssen zum eingebrachten Gut gehören und zwar zur Zeit der Hingabe. Deshalb begründet der Erwerb, der mit getrennten Früchten gemacht ist, keine Surrogation, da die Früchte mit der Trennung aus dem Vermögen der Frau ausscheiden und dem Mann als Nießbraucher zufallen. Vor der Trennung können sie für sich nicht veräußert werden, da sie nicht Gegenstand

eines besonderen Rechtes sind: §§ 93, 94. Erwirbt der Dritte den obligatorischen Anspruch, die Trennung der Früchte zum Zweck des Erwerbs vorzunehmen, so gilt der Anspruch nicht als ein Mittel des eingebrachten Guts: s. hierzu die Ausführungen von Thiele S. 37 und unten Zif. 3. Werden Grundstück und Früchte zusammen verkauft, so wird das eingebrachte Gut um das Grundstück wie um die Früchte geschmälert. Der Erwerb fällt der Frau zu: s. Thiele das. Was den von Thiele S. 21 behandelten Fall betrifft, daß der Mann einen Erwerb mit einer Sache macht, welche die Ehefrau an ihn herauszugeben verpflichtet war, so wird es sich dabei nicht um die Auslegung des § 1381 an sich handeln. Denn nicht, weil der obligatorische Anspruch des Mannes auf die Sache bestand, gehört sie nicht mehr zum eingebrachten Gut, sondern weil der Mann nach § 1376 Zif. 3 verb. § 181 für die Frau ohne deren Zustimmung an sich selbst leisten konnte und diesen Willen durch Verfügung über die Sache bekundet, demnach Eigentum an ihr besessen hat, als er sie veräußerte.

2. Der Erwerb muß aus einem Vertrag hervorgehen, auf Grund dessen das eingebrachte Gut um einen Bestandteil vermindert wird. Aus diesem Gesichtspunkt fällt das als Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstands Erworbene nicht unter § 1381. Die Vermögensminderung war wohl der Grund des Erwerbs; sie beruhte aber nicht auf einem Vertrag, war nicht gewollt, sondern trat ohne den Willen des Mannes ein und zog den Ersatz kraft gesetzlicher Vorschrift nach sich. Einen äußeren Beleg dafür, daß dieser Erwerb nicht unter § 1381 inbegriffen ist, bietet dessen Entwickelung im Laufe der Beratungen. Schon im I. Entwurf war bei Gelegenheit einer andern Bestimmung (§ 1290) der Erwerb auf Grund eines Rechts, als Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung und durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf die Vermögensmasse bezieht, auseinandergehalten, womit zweifellos zu Tage trat, daß der Erwerb als Ersatz keineswegs unter einer der andern Gruppen vom Gesetz begriffen wurde, eine Unterscheidung, die ja auch jetzt noch beibehalten ist. Die Subkommission (s. Anlage V zum Prot. der 1. Sitzung der Subkommission in den Prot. 2. Lesung S. 5210) beschloß, ins Ehegut fallen zu lassen, was der Mann auf Grund eines zum Ehegut gehörenden

Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft über einen zum Ehegut gehörenden Gegenstand oder durch ein mit Zustimmung der Frau auf Rechnung des Eheguts abgeschlossenes Rechtsgeschäft erwirbt. Hierunter war also nach dem schon damals üblichen Sprachgebrauch der Erwerb als Ersatz für Zerstörung nicht begriffen; eine Änderung in dieser Beziehung haben die Bestimmungen später nicht mehr erfahren. Der Grund, warum der Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstands von § 1381 nicht mitumfaßt wird, liegt nahe: es bedarf einer solchen Bestimmung gar nicht, denn aus der schädigenden Handlung erwirbt die Frau selbst ein Forderungsrecht. Soll dieses getilgt werden, so muß die Leistung ins Vermögen der Frau übergehen. Der Schuldner wird daher stets den Willen haben, an die Frau zu leisten, während andrerseits beim Mann, welcher in Erfüllung seiner Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung handelt, von dem Willen, für Rechnung des eingebrachten Guts zu erwerben, auszugehen ist. Eine besondere Präsumtion hiefür aufzustellen, war überflüssig.

Die nämliche Erwägung erklärt, weshalb überhaupt alle Fälle, in welchen der Mann eine zum eingebrachten Gut gehörende Forderung einzieht, von § 1381 ausgeschlossen sind. Der äußere Grund liegt darin, daß in der Annahme einer Leistung und dem dadurch bewirkten Untergang der Verpflichtung des Leistenden kein Erwerb eines Vermögensstücks mittelst eines andern im gewöhnlichen Sprachgebrauch, vielmehr nur die Entfaltung eines schon zum eingebrachten Gut gehörigen Vermögenswerts liegt. Durch das Erfüllungsgeschäft wird kein neuer wirtschaftlicher Wert an die Stelle des alten gesetzt, sondern der alte nur erschöpft. Deshalb kann nicht von einem Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Guts gesprochen werden. Da § 2018 ebenso auszulegen ist, könnte ein Widerspruch darin gefunden werden, daß der Erwerb durch eigentliches Umsatzgeschäft die Zugehörigkeit zur Erbschaft begründen sollte, während bei Einziehung einer Forderung der Erbe auf den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Erbschaftsbesitzer verwiesen ist. Allein der § 2019 nimmt auch auf § 818 Bezug, welcher die Verpflichtung zur Herausgabe auf dasjenige erstreckt, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechts erwirbt. Darunter fällt, wie oben in § 7 erörtert worden

ist, auch das zur Erfüllung einer Forderung Geleistete, sodaß eine Ausdehnung des § 2018 sich als unnötig erweist.

3. Von einem Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Guts kann nur gesprochen werden, wenn die Gegenleistung aus dem eingebrachten Gut wirklich hingegeben ist. Die Belastung des Vermögens mit einem Anspruch genügt nicht. Wollte man jeden Erwerb auf Kredit des eingebrachten Guts gelten lassen, so müßte ein Erwerb für Rechnung desselben stets einen solchen mit Mitteln in sich schließen.*) Die in den Beratungen der zweiten Lesung gestellten Anträge und die Verhandlungen weisen aber einen solchen Schluß von der Hand. Vor allem spricht gegen die Ausdehnung der Präsumtion des Surrogationswillens auf einen Kreditkauf der Mangel der auch in den Protokollen in den Vordergrund gestellten Voraussetzung eines materiellen Zusammenhangs des Erwerbs mit dem eingebrachten Gut. Ist ein zu ihm gehöriges Vermögensstück dafür hingegeben, so steht der Zusammenhang unzweifelhaft fest. Woraus sollte aber hervorgehen, daß der Erwerb auf Rechnung des eingebrachten Guts gemacht wurde, wenn eine Gegenleistung dafür noch nicht erfolgt ist? Man wäre auf die bloße Behauptung des Ehemanns angewiesen, daß er den Erwerb für das eingebrachte Gut auf dessen Kosten machen wollte, ein Anhalt, der höchstens unterstützt werden könnte durch die äußerliche Beziehung des Erwerbs zum eingebrachten Gut. So käme man dazu, wie in § 1370 darauf abzustellen, daß sich das Rechtsgeschäft auf das eingebrachte Gut bezieht. Dies liegt aber nicht in der Fassung des § 1381; vielmehr stellt § 1381 den stets sicher zu erkennenden Maßstab auf, daß Mittel, Bestandteile des Vermögens, für den Erwerb hingegeben worden sind.

Die Voraussetzung des § 1381 wird auch dann zutreffen, wenn der Mann auf Kredit angeschafft hat und einige Zeit später mit einem zum eingebrachten Gut gehörigen Vermögensstück die Gegenleistung macht. Ein solcher Erwerb muß von Anfang an als Eigentum der Frau gelten; denn er beruht unmittelbar auf Mitteln des eingebrachten Guts. Solange der Mann die Gegenleistung noch nicht gemacht hat, finden die allgemeinen Grundsätze Anwendung: Der Erwerb gilt mangels eines Gegenbeweises als dem Mann zugefallen.

*) Thiele, S. 23, 24.

Erfüllt dieser später aus Mitteln des eingebrachten Guts, dann greift die Spezialbestimmung des § 1381 ein, wonach der Gegenstand unmittelbar für die Frau erworben ist. Dann ist dargetan, daß der Mann von Anfang an für Rechnung des eingebrachten Guts handeln wollte. Ein Erwerb des Mannes gilt als gar nicht erfolgt: vielmehr ist das Recht von vornherein der Frau zugefallen. Hat jedoch der Mann seinem eigenen Vermögen die Gegenleistung entnommen und läßt er sie sich nachher aus dem eingebrachten Gut ersetzen, so hat er nicht mit Mitteln des letzteren erfüllt, sondern mit eigenen Mitteln, weshalb der Erwerb nicht auf Grund des § 1381 als unmittelbar für die Frau gemacht gilt. Wohl aber ist das Recht auf sie übergegangen, nachdem der Mann seine Aufwendung sich selbst wieder aus dem eingebrachten Gut ersetzt hat; denn er hat mit sich selbst als Vertreter der Frau kontrahiert, das Recht aus dem eigenen Vermögen auf sie übertragen und ein Äquivalent dafür erhalten. Bei einem Erwerb, den der Mann teils mit Mitteln des eingebrachten Guts, teils mit eigenen Mitteln macht, Miteigentum beider Ehegatten nach dem Verhältnis der Aufwendungen aus ihrem Vermögen eintreten zu lassen*), wäre eine rein formale Folgerung aus § 1381, welche dessen Zweck in keiner Weise entsprechen würde. In der Regel wird davon auszugehen sein, daß bei einer Leistung, die teilweise aus eigenen Mitteln des Mannes erfolgt, kein genügender Grund für das Eingreifen der Präsumtion des § 1381 vorliegt, daß vielmehr der Mann für sich allein erwirbt. Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn das Verhältnis der Aufwendungen fast ausschließlich dem eingebrachten Gut zuneigt.

Nach den bisherigen Ausführungen sind die wirtschaftlichen Umgestaltungen des Mannes, welche nach Annahme des Gesetzes sich auf das Vermögen der Frau beziehen, auf ein verhältnismäßig enges Feld zusammen gedrängt: es handelt sich im wesentlichen um die eigentlichen Umsatzgeschäfte. Hiefür können in Betracht kommen: Kauf, Tausch, Miete, Pacht, Darlehen, Dienstvertrag und Werkvertrag. Bei Miete und Pacht muß der Ehemann Mieter oder Pächter sein, da der Erwerb, den er als Vermieter oder

*) So Thiele S. 39, Ullmann, das ges. ehel. Güterrecht in Deutschland S. 49.

Verpächter macht, zu den Früchten gehört und ihm selbst zufällt. Bei Dienstvertrag und Werkvertrag muß der Ehemann stets die Rolle des Dienstherrn oder Bestellers vertreten, um direkt die Rechte für die Frau zu erwerben; denn wenn er selbst Dienste leisten würde, wäre das Entgelt hiefür nicht mit Mitteln des eingebrachten Guts erworben.

So klein die Anzahl der Verträge erscheint, die von dem § 1381 umfaßt werden, so bilden sie doch den allerwesentlichsten Bestandteil der wirtschaftlichen Tätigkeit, welche die Verwaltung eines Vermögens mit sich bringt.

§ 13.

Beschränkung der Surrogation auf bewegliche Sachen und gewisse Rechte.

Die in den vorhergehenden Paragraphen geschilderte wirtschaftliche Thätigkeit des Mannes hat nicht in allen Fällen die gesetzliche Vermutung zur Seite, daß sie im Interesse der Frau entwickelt wurde. Die Rücksicht auf dritte Personen zieht auch für diese Vergünstigungen der Frau eine besondere Grenze: nur beim Erwerb von beweglichen Sachen, einschließlich der Inhaberpapiere und der Orderpapiere mit Blankoindossament, von Rechten an Sachen der bezeichneten Art oder von andern Rechten, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, ist der Ehemann mangels eines entgegenstehenden Willens als Vertreter der Frau anzusehen. In den Fällen, welche hierunter nicht begriffen sind, wird stets ersichtlich, ob der Mann für eigene oder fremde Rechnung erwerben will; denn da sie gewissen Formvorschriften unterliegen (Eintragung ins Grundbuch, notarielle oder gerichtliche Beglaubigung, schriftliche Form: Cessionsurkunde und Indossament), ist der Mann gezwungen, seine Erklärung auf eine bestimmte Person d. h. auf sich selbst oder seine Frau abzugeben. Deshalb beschränkt sich der § 1381 auf den Erwerb solcher Gegenstände, zu deren rechtsgeschäftlicher Übertragung eine besondere Form nicht erforderlich ist, und zwar unterliegen der Surrogation:

I. Alle beweglichen Sachen d. h. alle beweglichen körperlichen Gegenstände. Eingeschlossen sind die Inhaberpapiere und Orderpapiere mit Blankoindossament, die ihren Wert zwar im Grund nicht als Sachen, sondern als Rechte in sich tragen, vom BGB.

aber stets den Sachen gleichgestellt werden. Dagegen sind ausgenommen die Wertpapiere auf den Namen. Der in der Subkommission erörterte Vorschlag, die verbrauchbaren Sachen und Gelder, sowie die Sachinbegriffe, namentlich aber die zu einem Warenlager gehörenden Gegenstände von der Vorschrift des § 1381 auszunehmen, hat einen Einfluß auf die Gestaltung des Gesetzes nicht gewonnen *).

II. Rechte an Sachen der bezeichneten Art, also dingliche Rechte an beweglichen Sachen, einschließlich der Inhaberpapiere und der Orderpapiere mit Blankoindossament. Als solche kommen überhaupt nur Nießbrauch und Pfandrecht in Betracht, da es andere dingliche Rechte an beweglichen Sachen (abgesehn vom Eigentum) nicht giebt.

III. Andere Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.

1. Das wesentlichste Gebiet bilden die Forderungen, die nach § 398 durch bloßen Abtretungsvertrag übertragen werden können. Der große Kreis der sonstigen Rechte stellt sich fast ausschließlich als Ausnahmen dar; zu diesen gehören:

a. Die unter II. genannten dinglichen Rechte an beweglichen Sachen.

b. Die dinglichen Rechte an Grundstücken, zu deren Übertragung noch ein Eintrag ins Grundbuch erforderlich ist: § 873. Auch die dinglich gesicherten Forderungsrechte begnügen sich nicht mit dem einfachen Abtretungsvertrag, weßhalb Buch-, Brief- und Sicherungshypothek, §§ 1154, 1184, 1185, sowie Grundschuld, § 1192, der Surrogation nicht unterliegen.

Eine Anzahl von Rechten aus Grundstücken wird aber kraft gesetzlicher Bestimmung den gewöhnlichen Forderungsrechten gleichgestellt und fällt deshalb auch unter den § 1381. Es sind dies einmal die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen oder anderen Nebenleistungen oder auf Erstattung von gewissen Kosten bei einer Hypothekenforderung oder Grundschuld, §§ 1159, 1192, 1118, ferner der Anspruch auf die einzelnen Leistungen bei einer Rentenschuld oder Reallast, §§ 1200, 1107, die Maximalhypothek, § 1190, Abs. 4, und endlich der Fall, daß für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder

*) S. Thiele S. 43. 44.

einem andern Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, eine Sicherungshypothek bestellt wird: § 1187 Satz 3.*)

Eine Forderung, die, obgleich sie an eine Urkunde gebunden ist, durch bloßen Abtretungsvertrag übertragen werden kann, ist die Anweisung dann, wenn der Angewiesene die Anweisung dem Erwerber gegenüber angenommen hat. Für diesen Fall folgt sie einer gewöhnlichen Forderung auch bezüglich der Surrogation nach § 1381.

Wenn das Gesetz den direkten Erwerb der Frau durch den Mann bezüglich der Forderungsrechte an die Bedingung knüpft, daß sie durch bloßen Abtretungsvertrag übertragen werden können, so war hierfür allein das Bestreben maßgebend, solche Rechte auszuschließen, welche gewissen Formvorschriften unterliegen. Geht aber ein Recht selbst ohne das Minimalerfordernis des Abtretungsvertrags über, so ist es dem Sinn des Gesetzes nach dem § 1381 zu unterstellen. Darum handelt es sich bei der Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes: § 412. Der Mann, der durch eine Leistung aus dem eingebrachten Gut bewirkt, daß ein Recht kraft Gesetzes auf ihn übergeht, erwirbt das Recht unmittelbar für die Frau.*)

Das dem Absatz 2 des § 1381 entnommene Ergebnis, daß die Vermutung des Handelns für Rechnung der Frau auch beim Erwerb von Forderungsrechten durch den Mann eingreifen soll, scheint mit der Fassung des Abs. 1 des § 1381 in Widerspruch zu stehen. Denn hier ist ausdrücklich gesagt, daß erst mit dem dinglichen, nicht schon mit dem obligatorischen Erwerb die Surrogationswirkung eintritt: „so geht mit dem Erwerb das Eigentum auf die Frau über". In den Beratungen der Subkommission Anlage V (Prot. S. 5210) hatte zwar der entgegengesetzte Standpunkt den Sieg erlangt: Es sei nicht zweckmäßig, die Anwendung der Grundsätze über Surrogation von dem Abschluß des dinglichen Geschäfts abhängig zu machen, da das Verständniß für den Unterschied zwischen obligatorischem und dinglichem Erwerb dem Volk abgehe und infolgedessen Zweifel und Rechtsunsicherheit entstehen würden. Warum die Fassung und Ansicht der Subkommission nicht beibehalten wurde, ist in den Protokollen nicht ausgedrückt worden. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß der Absatz 1

*) S. Thiele S. 47 ff.

*) S. Thiele S. 50, Planck zu § 1381 Zif. 3.

des § 1381 in seiner jetzigen Fassung den Abschluß des dinglichen Geschäfts voraussetzt. Der Absatz 2 ordnet die entsprechende Anwendung auf den Erwerb von Rechten an. Darunter fallen auch obligatorische Rechte, aber nur, sofern es sich nicht um die Neubegründung, sondern um den Erwerb eines schon bestehenden Anspruchs handelt: Entsteht durch Vertrag des Mannes mit einem Dritten ein Forderungsrecht, so ist zunächst für die Wirkung des § 1381 kein Raum gegeben; erst nachdem auf Grund des Vertrags erfüllt worden ist und nur dann, wenn eine bewegliche Sache, ein Recht an einer solchen oder ein durch bloßen Abtretungsvertrag übertragbares Recht den Gegenstand der Leistung bildet, greift die Präsumtion zu Gunsten der Frau ein. Anders verhält es sich, wenn der Mann ein schon bestehendes Forderungsrecht von dem Gläubiger erwirbt. Hier kann er von dem Gläubiger, mit dem er kontrahiert hat, nicht mehr verlangen als das Forderungsrecht; mit der Abtretung ist der Erwerb vollendet, das volle Recht des bisherigen Berechtigten auf den Mann übergegangen und deshalb erwirbt der Mann für die Frau.

2. Außer den Forderungsrechten hat das BGB. selbst keine Rechte ausdrücklich angeführt, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügen würde. Doch setzt der § 413 fest, daß die Vorschriften über die Übertragung von Forderungen auf die Übertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung finden sollen, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt. Diese Bestimmung gilt für den ganzen Kreis der subjektiven Rechte ohne Unterschied, ob sie im BGB. selbst normiert worden sind oder anderswo. Nun giebt es eine Gruppe von Rechten, die zwar eine ausführliche gesetzliche Regelung erfahren haben, für deren Übertragung aber eine besondere Vorschrift nicht aufgestellt ist, nämlich die Rechte, die man unter der Bezeichnung „geistiges Eigentum" zusammenzufassen pflegt. Auf diese trifft der § 413 zu: sie bedürfen zu ihrer Übertragung nur des Abtretungsvertrags und fallen wie die Forderungsrechte unter den § 1381.